

Protokoll der 20. Sitzung Grosse Gemeinderat Lyss

Tag, Datum Montag, 27. Februar 2017
Beginn 19:30 Uhr
Schluss 21:00 Uhr
Sitzungsort Grosse Saal, Hotel Weisses Kreuz, Lyss

Anwesend	Vorsitz	Clerc Anton
	Mitglieder GGR	39
	Mitglieder GR	5
	Jugendrat	0
	Abteilungsleitende	4
	Protokoll	Strub Daniel Wüthrich Silvia Marti Daniela
	Presse	3
	ZuhörerInnen	11
Abwesend	Entschuldigt	Schnegg Sara, EVP Hess-Wittwer Barbara, FDP Marti Markus, BDP Ratnasingam Nitharshini, SP Steiner Bruno, Abteilungsleiter



Der Ratspräsident eröffnet die erste Sitzung im letzten Jahr der laufenden Legislatur. Der Redner wünscht allen spannende, lösungsorientierte, effiziente und dadurch möglichst kurze Sitzungen. Das Jahr 2017 ist ein Wahljahr. Bald wird der Wahlkampf in vollem Gange sein. Trotzdem hofft der Redner, dass die Parlamentssitzungen, wie in den letzten drei Jahren, lösungsorientiert sein werden.

Der Ratspräsident begrüsst die Mitglieder des GGR, speziell die neuen Mitglieder: Heimberg Sabina, EVP; Laubscher Fritz (genannt Fredy), BDP; Markus Sahli, FDP; Ratnasingam Nitharshini, SP. Sie hat sich für die heutige Sitzung entschuldigt. Weiter begrüsst werden die Mitglieder GR, die VertreterInnen des Jugendrats, die AbteilungsleiterInnen sowie die ZuhörerInnen und die VertreterInnen der Medien.

Wie bestimmt alle erfahren haben, ist Schenkel Philippe, ehemals GGR Mitglied EVP, am 16.01.2017 verstorben. Über mehrere Jahre hat sich Schenkel Philippe für das Wohl der Gemeinde Lyss eingesetzt. Seit dem 01.01.2006 war er Mitglied in der Finanzkommission und seit dem 01.01.2008 – 31.12.2016 GGR Mitglied. Im Jahr 2011 war er Ratspräsident. Der Redner bittet die Anwesenden, für eine Gedenkminute aufzustehen.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Akten in Anwendung von Art. 2 GO GGR rechtzeitig zugestellt wurden und die Publikation im Anzeiger Aarberg erfolgt ist. Der Rat ist beschlussfähig. Die vom LA unterbreitete Traktandenliste wird einstimmig genehmigt.

Protokoll der letzten Sitzung

Korrektur GGR-Sitzung 05.12.2016 [☞ 360]:

Einfache Anfrage Bühler Hans Ulrich. Die Anfrage erfolgte „im Namen sämtlicher GGR-Mitglieder von Buswil“

Das Protokoll der Sitzung vom 05.12.2016 wird mit genannter Abänderung genehmigt.

2016-293

364 077.00 Liegenschaften; Pacht; Grundlagen

Sicherheit + Liegenschaften

Pachtlandreglement (Nr. 99); Genehmigung

Ausgangslage / Vorgeschichte

Nachdem die Motion der Fraktion FDP/glp „Reglement Pachtlandvergabe von gemeindeeigenem Landwirtschaftsland“ als erheblich erklärt wurde, legte der GR dem GGR an der Sitzung vom 07.11.2016 ein Pachtlandreglement zur Genehmigung vor.

Die grosse Anzahl Anträge führte zu einer unübersichtlichen Situation, weshalb das Pachtlandreglement schlussendlich zur Überarbeitung zurückgewiesen wurde.

Die eingegangenen Anträge wurden unter Würdigung der politischen Debatte ins Reglement eingearbeitet und bewertet. Das Pachtlandreglement liegt nun strukturiert und übersichtlich zur Genehmigung vor.



Grundlagen

Als Grundlage für die Ausarbeitung des Reglemententwurfes dienten die gesetzlichen Vorgaben (Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB), das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) und die Verordnung über die Bemessung des landwirtschaftlichen Pachtzinses sowie diverse bereits bestehende Pachtlandreglemente von Gemeinden aus dem Seeland und die bisherige Vergabepaxis, welche vom Regierungsstatthalteramt gestützt wurde. Zudem wurden die Anliegen der aktuellen Pächter im Rahmen von zwei Vernehmlassungen erhoben und sind in die politische Diskussion eingeflossen.

Pachtlandreglement

Das Pachtlandreglement regelt die Pachtlandzuteilung, das Pachtobjekt, die Pachtdauer und Kündigung, der Pachtzins und die Bewirtschaftung des Pachtlandes und soll in erster Linie als Instrument für die künftigen Pachtlandzuteilungen dienen.

Die meisten Anträge aus der GGR-Sitzung vom 07.11.2016 wurden in das überarbeitete Pachtlandreglement übernommen. Die Übergangsbestimmungen wurden juristisch überprüft.

Eintreten

Eintreten ist unbestritten.

Erwägungen

Hayoz Kathrin, FDP: Die Fraktion FDP/glp hat mit Genugtuung festgestellt, dass der Rückweisanspruch der Fraktion FDP/glp an der Sitzung vom 07.11.2016 geholfen hat, damit alle Anträge der Fraktionen abgeklärt wurden und in das überarbeitete Reglement einfliessen konnten. Nun liegt ein „sauberes“ Reglement vor, welches alle gesetzlichen Vorgaben beinhaltet, um künftige Landverpachtungen gerecht zu erteilen. Die Fraktion FDP/glp wünscht sich künftig, dass Geschäfte korrekt und nach den Vorgaben sowie den übergeordneten Gesetzen in den GGR kommen, damit diese beim ersten Anlauf behandelt und verabschiedet werden können. Die Fraktion FDP/glp wird dem vorliegenden Reglement zustimmen.

Eugster Lorenz, Grüne: Der Redner hat bei der letzten Geschäftsbehandlung verschiedene Anträge eingebracht. Dem Redner war klar, dass es sich um ein spezielles Reglement handelt. Der Redner ist froh, dass nun ein Reglement vorliegt, welches rechtlich auf „guten Füßen“

steht und der Kommission die nötigen Kompetenzen erteilt, um einen Entscheid zu fällen. Im Geschäft hat sich gezeigt, dass ein „Milizparlament“ manchmal im letzten Moment noch etwas genauer angeschaut oder etwas noch abgeklärt werden muss. Dies wird auch künftig passieren, dass bei einem Geschäft im letzten Augenblick korrigierend eingegriffen oder das Geschäft möglicherweise zurückgezogen werden muss. Der Redner bedankt sich für die Erarbeitung.

Eggli Eduard, SVP: Die Fraktion SVP/EDU hat das Reglement eingehend behandelt. Für die Fraktion SVP/EDU ist der überarbeitete Artikel 4 Abs. 1 zu ungenau. Aus diesem Grund stellt die Fraktion SVP/EDU den Antrag, den Artikel wie im ersten Reglementsentswurf zu belassen. Der Redner hat sich diesbezüglich bei Inforama sowie bei anderen Stellen erkundigt. Eine Betriebsgemeinschaft sei nicht eine Gesellschaft, welche für immer zusammenbleibe. Das Land muss einem der Pächter auf seinen Namen zugeteilt werden können. Aus diesem Grund sei es empfehlenswert, dass bei einer Auflösung der Betriebsgemeinschaft, der Pächter das Land behalten und weiter den Landwirtschaftsbetrieb bewirtschaften kann. Mit dem vorgeschlagenen Artikel ist dieser Punkt jedoch zu unsicher.

Eugster Lorenz, Grüne: Zum Artikel 4 Abs. 1 hat die Fraktion SP/Grüne damals einen Antrag gestellt, weil die alte Formulierung nicht klar war. Das heisst, die vorliegende Formulierung bezieht sich auf einen Einzelbetrieb. Der Antrag der Fraktion SP/Grüne lautete damals wie folgt: „Bei anerkannten Betriebs- und Betriebsgemeinschaften gelten die Mitgliedsbetriebe als Einzelbetrieb“. Der Fraktion SP/Grüne ist es wichtig, dass klar unterschieden werden kann.

Michel Jürg, Gemeinderat, SVP: Der GR ist der Meinung, dass sich bei einem Zusammenschluss von Unternehmen oder Personen gewisse Vorteile ergeben. Aus diesem Grund ist der GR der Meinung, dass ein allfälliger Zusammenschluss als Einzelbetrieb gelten muss und daher der Artikel 4 Abs. 1 so formuliert wurde. Der Redner bittet den GGR, den Antrag der Fraktion SVP/EDU abzulehnen und dem Antrag des GR zuzustimmen.



Abstimmung

Antrag SVP	Antrag GR
Art. 4 Abs. 1: Von der zuständigen kantonalen Amtsstelle anerkannte Betriebs- und Betriebszweiggemeinschaften gelten als unabhängige Einzelbetriebe.	Art. 4 Abs. 1: Eine von der zuständigen Kantonalen Amtsstelle anerkannte Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft gilt als unabhängiger Einzelbetrieb.
12 Stimmen	25 Stimmen

Beschluss einstimmig

Der GGR genehmigt das Pachtlandreglement (Nr. 99) und setzt dieses per 01.07.2017 in Kraft und schreibt die Motion der FDP/glp „Reglement Pachtlandvergabe von gemeindeeigenem Landwirtschaftsland (Nr. 06/2015)“ als erfüllt ab.

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Art. 45 Absatz 1 der Gemeindeordnung (GO).

Beilagen Pachtlandreglement

365 050.53 Planung + Baubewilligungen; Raumplanung; Mehrwertabschöpfung Lyss

2016-486
Bau + Planung

Reglement über die Mehrwertabgabe MWAR (Nr. 100); Genehmigung

Ausgangslage / Vorgeschichte

Die vom Grossen Rat des Kantons Bern am 09.06.2016 beschlossene Baugesetzrevision soll im ersten Quartal 2017 in Kraft treten. Damit verbunden ist eine Anpassung der bisher im Kanton Bern und in der Gemeinde Lyss vorgesehenen vertraglichen Mehrwertausgleichsleistungen an die Vorgaben des Bundes. Neu müssen Mehrwertabgaben verfügt werden und die Gemeinden benötigen ein eigenes Mehrwertabgabereglement (MWAR). Falls sie kein eigenes MWAR erlassen, können die Gemeinden bloss einen Ausgleich auf der Basis des gesetzlich absoluten

Minimums erheben, d.h. nur bei Neueinzonungen und nur in der Höhe von 20% des Mehrwerts. Neu werden die Erträge der Mehrwertabgaben zu 10% dem Kanton zufallen. Bisher hat die Gemeinde Lyss bei allen Planungsmassnahmen, die zu einem erheblichen Mehrwert führten, eine Ausgleichsleistung von 30% vereinbart. Will Lyss diese Praxis weiterführen, muss sie ein MWAR erlassen. Die bisherigen Richtlinien des Gemeinderats genügen dazu nicht mehr.

Rechtliche Grundlagen

Für den Entscheid erheblich sind:

- Art. 5 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vom 22.06.1979
- Art. 142 ff. des Baugesetzes (BauG) vom 09.06.1985
- Art. 45 der Gemeindeordnung (GO) vom 01.01.1998

Weil die bisherige Praxis soweit wie möglich beibehalten werden soll, sind zudem die Richtlinien des Gemeinderats zum Ausgleich von Planungsvorteilen vom 24.10.2011 zu beachten.

Begriff Mehrwertabgabe

Dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin entsteht mit einer Anpassung eines Nutzungsplans (Zonenplan oder Überbauungsordnung) ein planungsbedingter Mehrwert. D.h. der Verkehrswert des betreffenden Grundstücks nimmt aufgrund der Anpassung des Nutzungsplans zu. Mit der Mehrwertabgabe wird ein Teil dieses Mehrwerts zu Gunsten von Aufgaben der Raumplanung abgeschöpft. Aus diesem Grund werden auch die Begriffe Mehrwertausgleich oder Mehrwertabschöpfung verwendet.

Handlungsspielraum MWAR

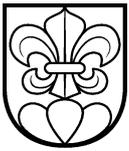
Grundsätzlich ist darüber zu entscheiden, ob die Gemeinde an der bisher geübten Praxis betreffend Höhe der Mehrwertabgabe (30%) und der Abgabegründe (Ein-, Um- und Aufzonungen sowie Zuweisungen zu einer Materialabbau- oder Deponiezone) festhalten will. Will Lyss auf die bewährte Praxis verzichten, braucht die Gemeinde nichts zu tun. Dann können nur noch Mehrwertabgaben in der Höhe von 20% auf Einzonungen erhoben werden.

Es sind jedoch keine Gründe ersichtlich, die eine Änderung der bisherigen Praxis rechtfertigen würden. Auch eine Erhöhung im Zusammenhang mit dem vom Kanton vorgegebenen Rahmen bei Einzonung von 20 – 50% und bei Um- und Aufzonungen von 20 - 40% ist gestützt auf die bisher angewendete Praxis aus Sicht des GR's nicht angebracht.

Neues Reglement über die Mehrwertabgabe MWAR

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat den Gemeinden ein Muster-Reglement über die Mehrwertabgabe zur Verfügung gestellt, welches als Grundlage für die vorliegende Lösung diene. Mit dem neuen MWAR soll der Grundsatz festgelegt werden, dass wie bisher bei Ein-, Auf- und Umzonungen (Art. 1 Abs. 1 MWAR) sowie bei der Zuweisung von Land zu einer Materialabbau- oder Deponiezone (Art. 4 MWAR) eine Mehrwertabgabe von 30% zu leisten ist (Art. 2 MWAR) sobald der Mehrwert die im BauG vorgesehene Freigrenze von Fr. 20'000.00 überschreitet (Art. 1 Abs. 1 MWAR). Von der berechneten Mehrwertabgabe erhält der Kanton 10%. Weiter sollen die folgenden vom Baugesetz zulässigen präzisierenden Modalitäten geregelt werden:

- Keine Berücksichtigung von Nutzungsboni bei der Ermittlung des Verkehrswerts (Art. 2 Abs. 2 MWAR);
- Teuerungsausgleich auf der Mehrwertabgabe, wobei wie vom AGR vorgeschlagen auf den Berner Baukostenindex abgestützt werden soll (Art. 2 Abs. 3 MWAR);
- Grundsatz, dass bei verspäteter Zahlung der rechtskräftig verfügten Mehrwertabgabe ein Verzugszins geschuldet ist und in welcher Höhe (Art. 3 Abs. 3 MWAR). Die Höhe des Verzugszinses soll dabei derjenigen entsprechen, wie sie für bernische Steuerschulden gelten;
- Die Verwendung der Erträge ist von Gesetzes wegen vorgegeben. Nach Art 142f BauG muss die Gemeinde jedoch eine Spezialfinanzierung schaffen (Art. 6 MWAR).
- Die Zuständigkeiten für den Vollzug (Art. 7 MWAR): Soweit Art. 7 MWAR keine abweichenden Zuständigkeiten festlegt, ist der Gemeinderat für den Vollzug zuständig. Dieses Konzept entspricht den allgemeinen Zuständigkeitsregeln nach Gemeindeordnung (Art. 52 Abs. 2 GO);
- Anpassung des Spezialfinanzierungsreglements Infrastruktur Buswil an die Anforderungen des übergeordneten Rechts, d.h. die zukünftigen Mehrwertabgaben müssen der Spezialfi-



nanzierung Mehrwertabgabe zugeführt werden und in die Spezialfinanzierung Infrastruktur Busswil können nur noch die Erträge aus gültigen Mehrwertausgleichsverträgen einbezahlt werden;

- Aufhebung des Reglements Spezialfinanzierung Buchgewinne Finanzvermögen, dem bisher die Mehrheit der Mehrwertabgaben zugeflossen sind.

Der Anhang A1 (Wortlaut der demnächst in Kraft tretenden Art. 142 ff. BauG) hat nur informativen Charakter.

Inkraftsetzung in Abstimmung mit Baugesetzrevision

Das MWAR und die damit verbundene Anpassung am Spezialfinanzierungsreglement Infrastrukturen Busswil sowie die Aufhebung des Spezialfinanzierungsreglements Buchgewinne Finanzvermögen sollen so rasch wie möglich nach Inkrafttreten der Änderungen des Baugesetzes ebenfalls in Kraft gesetzt werden. Die Inkraftsetzung soll der GR beschliessen. Er wird sie auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Baugesetzrevision abstimmen. Im gleichen Zeitpunkt wird der GR auch angepasste Richtlinien zur Mehrwertabgabe verabschieden.

Grundsätzlich stellt das neue MWAR sicher, dass die Gemeinde auch in Zukunft wie bisher 30 % des planungsbedingten Mehrwertes abschöpfen kann.

Beurteilung der Auswirkungen

Mit dem MWAR wird sichergestellt, dass die finanziellen Auswirkungen der Baugesetzrevision für die Gemeinde Lyss so gering wie möglich ausfallen. Es wird, soweit es das übergeordnete Recht zulässt, das bisherige System fortgeführt.

Im Weiteren sind keine besonderen Auswirkungen auf Lyss zu erwarten. Die Folgen (Fälligkeit des Mehrwertausgleichs, Anrechnung an den Grundstücksgewinn) sind vom übergeordneten Recht vorgegeben. Hingegen würde ein Verzicht auf das MWAR den finanziellen Spielraum zu Gunsten raumplanerischer Massnahmen einschränken. Zudem würden Grundeigentümer, die von zukünftigen Planungsmassnahmen profitieren gegenüber bisher bevorzugt.



Mitbericht Finanzen

Der Saldo der SF Buchgewinne Finanzvermögen setzt sich sowohl aus Buchgewinnen wie auch bisherigen Planungsmehrwerten zusammen. Dementsprechend wird der Saldo der bisherigen SF Buchgewinne Finanzvermögen in die neue SF Mehrwertabgaben gestützt auf das Reglement Mehrwertabgabe überführt. Unzulässig wäre es, die Mittel der alten Spezialfinanzierung (Fr. 6.7 Mio.) in den allgemeinen Steuerhaushalt zu transferieren, da bereits BauG Art. 142 eine Zweckbindung der Erträge aus der (vertraglichen) Mehrwertabschöpfung vorsah und die Zweckbindung weiterhin gilt.

Art. 6 Abs. 3 regelt, dass der Gemeinderat unabhängig von der Höhe über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheiden kann. Dieser Entnahmebeschluss ist von der Ausgabe zu trennen, mit der die entnommenen Mittel anschliessend verwendet werden sollen. Über diese Ausgabe hat in jedem Fall das ausgabekompetente Organ zu beschliessen (wie bisher).

Art. 6 Abs. 4 ordnet an, dass der Bestand der vorliegenden Spezialfinanzierung nicht negativ sein darf. Damit ist auch klar gestellt, dass es nicht zulässig ist, Vorschüsse aus der Spezialfinanzierung zu Gunsten des allgemeinen Haushalts zu gewähren.

Eintreten

Eintreten ist unbestritten.

Erwägungen

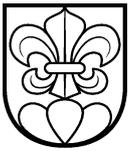
Christen Rolf, Gemeinderat, BDP: Die Gemeinde Lyss hatte bisher kein Reglement über die Mehrwertabgabe. Seit der Revision der Ortsplanung im Jahr 2014 bestanden jedoch Weisungen. Der Grosse Rat hat im letzten Jahr die Baugesetzrevision verabschiedet. Der Regierungsrat hat beschlossen, dass die Baugesetzrevision am 01.04.2017 in Kraft tritt. Die Baugesetzrevision verlangt in der Raumplanung bei Planungsmassnahmen eine Mehrwertabschöpfung. Die Gemeinde Lyss benötigt daher ein Reglement über die Mehrwertabgabe. Falls die Gemeinde kein eigenes Reglement erlässt, gelten die gesetzlichen Grundlagen des Kantons. Die Grundlagen des Kantons erlauben nur eine Abschöpfung bei Neueinzonungen und nur in der Höhe von 20% des Mehrwerts. Das entsprechende Reglement wurde erarbeitet, um die bisherige Praxis nach den internen Weisungen weiterführen zu können. Das heisst, dass die Gemeinde Lyss

auch in Zukunft wie bisher 30% des planungsbedingten Mehrwertes bei Neu-, Um- und Aufzonen abschöpfen kann. Neu müssen Mehrwertabgaben verfügt werden und werden nicht mehr in Verträgen ausgehandelt. Neu werden die Erträge der Mehrwertabgaben zu 10% dem Kanton zufallen. Führt die Planungsmaßnahme zu einem Mehrwert, welcher kleiner als Fr. 20'000.00 ist, entfällt die Abschöpfung. Wie in den Weisungen vorgesehen, gibt es bei einem Betrag von über Fr. 20'000.00 keine Freibeträge mehr. Nach den neuen gesetzlichen Grundlagen muss die Gemeinde Lyss jedoch eine Spezialfinanzierung schaffen. Für die Mehrwertabschöpfungen in Buswil besteht bereits eine Spezialfinanzierung. Diese bleibt bestehen, wird jedoch künftig nicht mehr geäufnet. Künftige Mehrwertabschöpfungen fallen unter das neue Reglement.

Das Mehrwertabschöpfungsreglement von Buswil kann nur für Massnahmen in Buswil eingesetzt werden. Die Beträge werden einmal aufgebraucht sein. Sollte dies eintreffen, wird vorgeschlagen, das Spezialfinanzierungsreglement Buswil zu diesem Zeitpunkt automatisch aufzulösen.

Schumacher Marcel, FDP: Die Fraktion FDP/glp ist gleicher Meinung wie der GR, dass die bisherige Praxis weitergeführt werden sollte. Aus diesem Grund benötigt die Gemeinde das Reglement über die Mehrwertabgabe. Über die 10%, welche neu dem Kanton abgeliefert werden müssen, kann man geteilter Meinung sein. Jedoch hätte es noch schlimmer kommen können. Der Regierungsrat hat ursprünglich 30% gefordert. Der Redner findet schade, dass nicht bereits bei der Ein-, Um-, oder Aufzonen der Betrag fällig wird, sondern erst bei einer Überbauung

oder bei der Veräusserung. So besteht ein Risiko, dass trotz einer Umzonung, das Land lange nicht bebaut wird, was nicht immer im Sinne einer Umzonung ist. Die Gemeinde Lyss hätte die Möglichkeit mit dem Besitzer eine Frist zu vereinbaren, bis wann das Land überbaut werden muss. Sollte die Frist nicht eingehalten werden, kann eine Abgabe vereinbart werden. In der Gemeinde Lyss ist dies möglicherweise nicht nötig, da in den letzten Jahren enorm viel überbaut wurde. Die Fraktion FDP/glp findet das Reglement korrekt abgefasst und hat daher keine Bemerkungen. Die Fraktion FDP/glp bedankt sich bei der Verwaltung für die Erstellung des Reglements und wird dem Geschäft zustimmen.



Beschluss einstimmig

Der GGR genehmigt das Reglement über die Mehrwertabgabe MWAR (Nr. 100).

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Art. 45 Absatz 1 der Gemeindeordnung (GO).

Beilagen Reglement über die Mehrwertabgabe MWAR

366 081.60 Verkehr; Verkehrsinfrastruktur; Strassen

2015-422
Bau + Planung

Sanierung Friedhofweg und Verlängerung Gehweg; Baukredit

Ausgangslage / Vorgeschichte

Strassenbau

Der Friedhofweg befindet sich gemäss Strassenzustandsanalyse aus dem Jahr 2014 in einem kritischen Zustand und ist daher sanierungsbedürftig. Die Abteilung Bau + Planung beabsichtigt diesen nun ab Sommer 2017 in Koordination mit sämtlichen Werken zu sanieren.

Der Friedhofweg ist ein historischer Verkehrsweg des Kantons Bern mit Substanz von lokaler Bedeutung. Aus diesem Grund wurde früh in der Projektierungsphase für den Erhalt dieses Verkehrswegs ein Berater der „ViaStoria Kanton Bern“ beigezogen. Weiter ist der Friedhofweg ein ausgeschildeter Wanderweg des Kantons.

Für Fussgänger besteht im heutigen Zustand ein ausgebauter Gehweg/Trottoir ab dem Kirchhübeliweg bis ca. zur Liegenschaft Friedhofweg 6 mit einer Breite von ca. 1.50 Meter. Anschliessend ist parallel zur Strasse ein Fussgängerlängsstreifen markiert. Seit längerem besteht der Wunsch u.a. auch aufgrund des ausgeschilderten Wanderwegs, dass der bestehende Gehweg bis mindestens zum Friedhof verlängert werden soll. Für die Prüfung dieses Anliegens wurde bereits im Jahr 1985 eine Studie erarbeitet. In dieser wurden verschiedene Anordnungen

des Gehweges entlang des Friedhofwegs geprüft. Aufgrund des schützenswerten Weges mit den bestehenden Böschungen und den hohen Investitionen in notwendige Böschungssicherungen wurden bis heute keine der geprüften Variante umgesetzt.

In Absprache mit dem Kanton Bern (ViaStoria) können aber 2 Varianten gut umgesetzt werden, ohne dass die bestehenden Strassenränder verändert werden müssen:

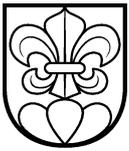
- Variante 1: Sanierung des Friedhofweges und Verlängerung des bestehenden Gehweges bis zum Wohnquartier Hutti (Gesamtkosten Fr. 710'000.00, Erläuterung folgt)
- Variante 2: Sanierung des Friedhofweges und Markierung eines Fussgängerlängsstreifens (IST-Zustand, Minderkosten Fr. 20'000.00)

Die Abteilung Bau + Planung empfiehlt die Verlängerung des bestehenden Gehweges bis zum Wohnquartier Hutti (Variante 1) aus folgenden Gründen:

- Besserer physischer Schutz der Fussgänger, insbesondere für ältere Personen und Schulkinder
- Sichere Fusswegverbindung im Umfeld von Friedhof, Pfadiheim, Erholungsraum Rikartsholz, Wohnquartier Hutti, usw.
- Aufwertung des bestehenden Wanderweges
- Mit baulichen Massnahmen ausgestaltete Gehwege werden von sämtlichen Verkehrsteilnehmenden besser wahrgenommen als Markierungen
- Ein durchgezogenes Bauwerk für die Fussgänger
- Klare Verkehrsregelung

Kanalisation

Im generellen Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde ist für den Friedhofweg künftig ein Trennsystem (Regen- und Schmutzabwasser getrennt) vorgesehen u.a. aus hydraulischen Gründen. Im heutigen Zustand fliesst das Regen- und Schmutzabwasser in der gleichen Leitung zur ARA. Diese noch offene GEP-Massnahme wird gleichzeitig mit der vorgesehenen Strassensanierung umgesetzt und wird über die Spezialfinanzierung Abwasser finanziert. Die Abteilung Bau + Planung empfiehlt für diese Aufwendungen einen separaten Kredit zusammen mit dem Strassensanierungskredit zu sprechen. Dies vereinfacht die Abrechnung des Geschäfts. Der entsprechende Betrag entlastet anschliessend die beiden bereits gesprochenen GEP-Rahmenkredite (3. und 4.) um diesen Betrag. Weitere Informationen dazu können im Mitbericht Finanzen entnommen werden.



Bauprojekt

Das ausgearbeitete Bauprojekt beinhaltet im Wesentlichen folgende Inhalte:

- Sanierung des gesamten Friedhofwegs bis zum Parkplatz gegenüber Aufbahrungshalle
- Erhaltung des heutigen Strassencharakters (historischer Verkehrsweg)
- Verlängerung des bestehenden Gehweges bis zum Wohnquartier Hutti
- Verbesserung und Ausbau der Strassenentwässerung
- Sanierung und Ausbau der Kanalisation gemäss GEP
- Sanierung der privaten Hausanschlussleitungen

Gleichzeitig werden die folgenden Massnahmen Dritter umgesetzt:

- Ersatz der Trinkwasserleitungen durch die ESAG
- Ersatz und Ausbau der elektrischen Versorgung durch die ESAG

Geschwindigkeitsniveau

Der Friedhofweg befindet sich in einer Tempo-30-Zone. Dieser Zustand wird beibehalten.

Kosten Strassenbau

Mit einer Genauigkeit von +/- 10% ergibt sich für den Strassenbau Friedhofweg somit folgender Kostenvoranschlag inkl. MwSt.:

Bauwerkskosten	Fr.	540'000.00
Weitere Bauleistungen	Fr.	34'000.00
Honorare	Fr.	63'000.00
Baunebenkosten	Fr.	10'000.00
Unvorhergesehenes	Fr.	63'000.00
Total	Fr.	710'000.00

Kosten Kanalisation

Mit einer Genauigkeit von +/- 10% ergibt sich für die Sanierung der öffentlichen Kanalisation somit folgender Kostenvoranschlag inkl. MwSt.:

Bauwerkskosten	Fr.	438'000.00
Weitere Bauleistungen	Fr.	58'000.00
Honorare	Fr.	61'000.00
Unvorhergesehenes	Fr.	58'000.00
Total	Fr.	615'000.00

Weiteres Vorgehen

Das Terminprogramm sieht folgendes vor:

- Kreditgenehmigung GGR 27.02.2017
- Baubewilligungsverfahren März – Juni 2017
- Ausschreibung der Bauarbeiten März - April 2017
- Ausführungsprojekte / Bauvorbereitungen Mai – Juni 2017
- Baubeginn Juli / August 2017
- Fertigstellung Hauptarbeiten Frühling 2018
- Einbau Deckbelag Sommer 2018



Investitionsprogramm 2017 - 2021

Im Investitionsprogramm 2017 - 2021 sind für dieses Projekt unter Projekt-Nr. 3131.84 Fr. 800'000.00 für den Strassenbau vorgesehen. Die Sanierung der öffentlichen Kanalisation ist eine definierte GEP-Massnahme und entlastet die gesprochenen GEP-Rahmenkredite.

Nachhaltigkeitsbeurteilung

Für das vorliegende Kreditgeschäft wurde eine Nachhaltigkeitsbeurteilung mit dem Berner Nachhaltigkeitskompass durchgeführt. Das Projekt wurde in den Dimensionen Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft analysiert. Das Vorhaben ist in sämtlichen Dimensionen und somit auch in der Gesamtbetrachtung nachhaltig. Das Vorhaben fördert die nachhaltige Entwicklung der Gemeinde Lyss.

Rechtliche Grundlage

Gemäss Art. 46 Bst. b der Gemeindeordnung ist der GGR mit fakultativem Referendum zuständig für einmalige Ausgaben von 1 bis 3 Millionen Franken.

Mitbericht Finanzen

Die Abschreibungen für die Strassenbaukosten wurden gemäss kantonalen Vorgaben nach HRM2 berechnet: Linear, ab Fertigstellung (2018) mit einer Nutzungsdauer von 40 Jahren. Die Investitionsfolgekosten sind im Finanzplan berücksichtigt und somit tragbar.

Das vorliegende Investitionsprojekt löst die nachfolgenden Folgekosten in der Erfolgsrechnung aus:

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Bruttoinvestition	500'000	210'000				
Buchwert vor Abschreibung	500'000	710'000				
Abschreibung (linear, 40 Jahre Nutzungsdauer = 2.5%)	0	17'750	17'750	17'750	17'750	17'750
Restbetrag Buchwert		692'250	656'750	639'000	621'250	603'500
Jährliche Kapitalkosten						
Abschreibung	0	17'750	17'750	17'750	17'750	17'750
Verzinsung 2.5%	12'500	17'750	17'306	16'862	16'418	15'974
Folgekosten pro Jahr	12'500	35'500	35'056	34'612	34'168	33'724

Im Bereich Abwasser erfolgen die Abschreibungen der Kanalisationskosten wie bisher nach der effektiven Lebensdauer. Der Abschreibungsbetrag wird dem Werterhalt, Konto 29302.00 Vorfinanzierung entnommen und der Erfolgsrechnung gutgeschrieben. Die bisher geltenden Bestimmungen der übergeordneten Gesetzgebung zur Einlage in den Werterhalt gelten weiterhin (60 – 100% des Wiederbeschaffungswertes, Einlagen bis 25% des Wiederbeschaffungswertes zwingend). Dem Konto Werterhalt werden aber nur noch die ordentlichen Abschreibungen entnommen. Es sind keine zusätzlichen Abschreibungen mehr zulässig. Unter HRM2 ist es somit möglich, in den Bereichen Wasser und Abwasser sowohl einen Bestand im Verwaltungsvermögen wie auch einen Bestand in der Vorfinanzierung Werterhalt auszuweisen.

Per 01.01.2016 weist die Spezialfinanzierung Abwasser folgende Saldi auf:

Eigenkapital 3.4 Mio. Franken
Werterhalt 7.2 Mio. Franken

Als Folge der hohen Investitionen und der daraus resultierenden Folgekosten sowie der laufenden Betriebskosten werden die Saldi dieser beiden Spezialfinanzierungen in den nächsten Jahren kontinuierlich abnehmen. Gemäss Hochrechnungen und getroffenen Annahmen (bei gleichbleibenden Gebühren) wird das Eigenkapital im Jahr 2020 einen Bestand von Fr. 2 Mio. aufweisen. Unter den gegebenen Umständen ist der vorliegende Kreditantrag finanzierbar, ohne dass die Gebührenstruktur kurz- oder mittelfristig angepasst werden muss.



Eintreten

Eintreten ist unbestritten.

Erwägungen

Christen Rolf, Gemeinderat, BDP: In der Zeitung stand, dass der GR zwei Varianten vorschläge. Die eine Variante kostet Fr. 710'000.00 und die andere Fr. 20'000.00. Dies wäre ein Unterschied von Fr. 690'000.00. Vorgeschlagen wird die Sanierung des Friedhofwegs bis zum Parkplatz gegenüber der Aufbahrungshalle. Mit der Sanierung wird auch der bestehende Gehweg bis zum Wohnquartier Hutti verlängert. Der Gehweg wird mit Verbundsteinen, welche befahrbar sind, gestaltet. Mit diesen baulichen Massnahmen wirkt die Fahrbahn optisch schmaler und das Tempo der Verkehrsteilnehmenden wird dadurch verringert. Trotzdem kann der Gehweg bei Kreuzungsverkehr befahren und die ganze Strassenbreite benutzt werden. Im Geschäft wird aufgezeigt, dass anstelle der Verbundsteine auch Markierungen möglich wären. Dies hätte zu Minderkosten von Fr. 20'000.00 bewirkt. Der Antrag des GR ist, jedoch die Sanierung mit Fr. 710'000.00 auszuführen. Der Ausbau sowie die Sanierung der Kanalisation ist eine GEP-Massnahme (Generelle Entwässerungsplanung). Dazu beantragt der GR jedoch einen separaten Kredit, damit die Tranchen von Fr. 2.4 Mio., welche für die vielen Kanalisationsmassnahmen notwendig sind, nicht sofort aufgebraucht sind. Innerhalb der gesamten GEP-Kosten von rund Fr. 18 Mio. sind die Kosten für die Sanierung und den Ausbau der Kanalisation enthalten.

Sahli Markus, FDP/glp: Die Fraktion FDP/glp hat das Geschäft eingehend geprüft und lange darüber diskutiert, ob der Ausbau der Strasse tatsächlich notwendig sei. Die Fraktion FDP/glp kam jedoch zum Schluss, dass die Sanierung und die Verlängerung des Friedhofwegs Sinn mache. Auch zum Thema Gehweg wurde diskutiert. Der Fussgängerstreifen ist heute bereits vorhanden. Die Mehrkosten von Fr. 20'000.00 für die Verlängerung des Gehweges bis Hutti sei jedoch gut investiertes Geld. Auch für ältere Leute mit Rollator kann das Sicherheitsgefühl optimiert werden. Die Fraktion FDP/glp findet gut, dass die Sanierung der ganzen Strasse ausge-

führt wird und nicht immer wieder nur etappenweise kleinere Löcher und Risse geflickt werden. Die Fraktion FDP/glp wird dem Antrag zustimmen. Auf den beigelegten Plänen sind immer noch die „Berliner-Kissen“ eingezeichnet. Es wurde jedoch versprochen, dass auf diese „Berliner-Kissen“ verzichtet werde.

Christen Rolf, Gemeinderat, BDP: Die „Berliner-Kissen“ auf dem Plan sind im Kreditantrag von Fr. 710'000.00 nicht mehr enthalten und werden nicht ausgeführt. Der Plan konnte für das Geschäft nicht mehr angepasst werden. Der Redner versichert jedoch, dass die Erhöhungen nicht ausgeführt werden.

Beschluss einstimmig

Der GGR beschliesst ...

- **die Sanierung des Friedhofweges und die Verlängerung des bestehenden Gehweges und spricht dafür einen Verpflichtungskredit von Fr. 710'000.00 (inkl. MwSt.).**
- **die Sanierung der öffentlichen Kanalisation im Friedhofweg und spricht dafür einen Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 615'000.00 (inkl. MwSt., Spezialfinanzierung Abwasser).**

Mit dem Vollzug wird der GR beauftragt. Der GR wird ermächtigt, notwendige und zweckmässige Projektänderungen vorzunehmen, sofern sie den Gesamtcharakter des Projektes nicht verändern. Der GR kann diese Kompetenz an die zuständige Abteilung delegieren.

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Art. 46 Bst. b Gemeindeordnung (GO).



Beilagen

Situationspläne 1:200 (Teil 1+2), Nachhaltigkeitsbeurteilung

367 072.06 Liegenschaften; Schulanlagen; Schulanlage Kirchenfeld

2015-460
Bau + Planung

Sanierung Kirchenfeldschulhaus; Kreditabrechnung

Ausgangslage

Am 20.11.2011 hat das Stimmvolk den Kredit für die Sanierung Kirchenfeldschulhaus mit 2'241 Ja- zu 1'811 Nein-Stimmen angenommen. Das Regierungsstatthalteramt Seeland erteilte am 04.06.2012 die Baubewilligung. Die vier Etappen wurden schwerpunktmässig in den Sommermonaten 2012 bis 2015 ausgeführt. Die Auflage betreffend Hochwasserschutz, welche als Bestandteil der Baubewilligung erst nach der Kreditsprechung bekannt wurde, löste ein zweites Baubewilligungsverfahren aus. Im Frühling 2016 konnten auch diese Arbeiten ausgeführt werden. Die Schlussabnahme der Gesamtsanierung durch die Abteilung Liegenschaften wurde am 09.08.2016 durchgeführt. Die Aufgabe „Sanierung der Schulanlage Kirchenfeld“ konnte innerhalb der finanziellen und technischen Vorgaben erfüllt werden. Die Resultate entsprechen den Erwartungen.

Projekt

Ausgeführte Arbeiten:

- Gesamtsanierung der Gebäudehülle (Aussendämmung, Flachdach, Fenster, Decke über UG). Die Ausführung erfolgte im Minergie-Standard (alle Gebäude ausgenommen Sporttrakt)
- Nachrüsten der Erdbebensicherheit auf der ganzen Anlage
- Beseitigen der Gefahrenstellen gemäss Bundesamt für Unfallverhütung (bfu)
- Umsetzen der neusten Brandschutzvorschriften Gebäudeversicherung Bern (GVB)
- Hochwasserschutz im Überlastfall
- Sanieren des Pausenplatzes

Projektverlauf

Aussergewöhnlich viele Stolpersteine erschwerten die Arbeit der Beteiligten:

- Einsprache Heimatschutz gegen die Veränderung der Fassade
- Beschwerde gegen die Vergabe des Architekturauftrages
- Aufsichtsbeschwerde betreffend Vergabe der Fenster
- Überschreiten des Terminprogramms in Etappe 2
- Negativ formulierte Presseartikel
- Zweimaliger Wechsel des Projektleiters (Planungsteam)
- Differenzbereinigung und Mediation zwischen Architekt und Baukommission
- Wechsel des Bauleiters
- Auflösung des Werkvertrages mit dem Fensterbauer
- Schliessung des Sporttraktes während Unterrichtszeit
- Petition und Interpellation GGR
- Verschiedene Wassereinträge während der Bauzeit
- Nachkredit für Hochwasserschutzmassnahmen

Ergebnis

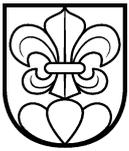
Trotz den schwierigen Verhältnissen konnte die Baukommission die Arbeiten wie geplant fertigstellen. Heute kann auf eine gelungene Sanierung zurück geblickt werden.

Verglichen mit dem Jahr 2012 ist der Energieverbrauch für Wärme um 60% zurückgegangen, der Strom- und Wasserverbrauch um je 12%. Die Solaranlage lieferte Mitte Mai bis Ende Oktober 2016 rund 4'000 kWh Strom (entspricht dem durchschnittlichen Stromverbrauch einer Wohnung in einem Mehrfamilienhaus ohne Elektroheizung).

Dank der Minergie-Lüftung wird nicht nur Energie gespart, es werden auch deutlich bessere Luftwerte in den Klassenzimmern gemessen (1'200 ppm CO₂, empfohlener Grenzwert 2'000 ppm).

Die Farbgebung der neuen Klassenzimmertüren wird als sehr angenehm und freundlich empfunden. Dank den grösseren Fensternischen wirken die Klassenzimmer geräumiger.

Der sanierte Pausenplatz lässt neue Aktivitäten zu (z.B. rollschuhfahren) und bietet mehr gedeckten Pausenplatz.



Abrechnung

BKP	Bezeichnung	KV Fr.	Abrechnung Fr.	Differenz Fr.
1	Vorbereitungsarbeiten	130'000.00	5'217.80	
2	Gebäude	8'364'000.00	9'287'921.80	
4	Umgebung	532'000.00	682'532.40	
5	Baunebenkosten	244'000.00	226'320.90	
7	Reserve für Unvorhergesehenes 10%	730'000.00	0.00	
9	Ausstattung	0.00	3'919.75	
	Total Ausführungskredit brutto	10'000'000.00	10'205'912.65	
	Nachkredit Hochwasserschutz	+ 205'000.00		
	Verzicht auf Minergie im Sporttrakt	- 200'000.00		
	Teuerung	+ 110'733.00		
	Total Ausführungskredit korrigiert	10'115'733.00	10'205'912.65	90'179.65
	Beiträge Gebäudeprogramm	383'000.00	224'610.00	
	Beiträge Minergie*	239'000.00	141'000.00	
	Beiträge Sportfonds	0.00	260'000.00	
	Einmalvergütung Solaranlage	0.00	8'285.00	
	Total Ausführungskredit netto	9'493'733.00	9'572'017.65	78'284.65

Kommentar zur Abrechnung

Die Kostenüberschreitung beträgt 0.9%

BKP	Arbeitsgattung	Kommentar
1	Vorbereitungsarbeiten	Die Arbeiten unter BKP 1 sind zum Teil im BKP 2 Gebäude abgerechnet worden.
2	Gebäude	Zusätzliche Gerüste im Sporttrakt Neue Unterverteilungen Elektroanlage Anpassungen an Gebäudeautomation Minderleistung Lüftung Sporttrakt (nicht ausgeführt) Mehrleistung Sanitärinstallationen Mehrleistung Innenverkleidung Fenster und Türen Mehraufwand für Hauswartleistungen
4	Umgebung	Mehraufwand für Hochwasserschutz
5	Baunebenkosten und Übergangskonten	Gemäss KV
7	Reserven	In verschiedenen Positionen von BKP 2 Gebäude enthalten
9	Ausstattungen	Anpassungen Volleyball- und Badminton-Netz
	Nachkredit Hochwasserschutz	Die Hochwasserschutz-Massnahmen wurden als Bedingung in der Baubewilligung auferlegt. Da zu diesem Zeitpunkt der Kredit bereits gesprochen war, wurde für die notwendige Dammschüttung vom GR ein Nachkredit bewilligt.
	Verzicht auf Minergie im Sporttrakt	Die Realisierung der Minergie-Anforderungen im Sporttrakt wäre technisch sehr aufwändig und teuer gewesen. Die Baukommission beschloss aus wirtschaftlichen Gründen, diesen Trakt nicht nach Minergie zu bauen.
	Teuerung	Der Kostenvoranschlag basierte auf dem Schweizerischen Baupreisindex, Espace Mittelland, Hochbau; Stand Oktober 2010: 123.1 Punkte. Die Teuerung wurde für jede Arbeitsvergabe auf Grund des Indexes berechnet.
	Beitrag Gebäudeprogramm	Die prognostizierten Beiträge aus dem Gebäudeprogramm entsprechen dem Stand der Reglemente am 01.01.2011. Der Beitragssatz wurde in der Zwischenzeit geändert.
	Beitrag Minergie	Beitrag für Sporttrakt fällt weg
	Beitrag Sportfonds	Im KV nicht vorgesehen, Gesuch nachträglich eingereicht
	Einmalvergütung PV	Im KV nicht vorgesehen, Gesuch nachträglich eingereicht



Baukommission

Die Baukommission wurde am 19.04.2010 durch den GR eingesetzt und war verantwortlich für die Realisierung. Sie bestand aus folgenden Personen:

- Bühler Gäumann Maja, Präsidentin der Baukommission, Ressortvorsteherin Bau + Planung bis Ende 2013
- Christen Rolf, ab 2014 Ressortvorsteher Bau + Planung, politischer Nachfolger von Bühler Gäumann Maja, Mitglied
- Bürgi Martin, dipl. Architekt HTL, dipl. Energieberater und Immobilienbewerter CAS FH, Mitglied
- Rey Walter, Architekt HTL, Planer FSU, Obmann Heimatschutz, Mitglied Fachgruppe Ortsbild (ist nach Erteilung der Baubewilligung zurückgetreten)
- Brand Alfred, pensionierter Bereichsleiter Tiefbau (wurde als Nachfolger von Rey Walter gewählt), Mitglied
- Hemund Kurt, Schulleiter Schule Kirchenfeld, Mitglied
- Hermann Ueli, Leiter Hochbau, Sekretär

Die Baukommission hat die Abrechnung geprüft und leitet sie zur Genehmigung an GR und GGR weiter.

Die Baukommission wird aufgelöst, sobald die Bauabrechnung durch den GGR genehmigt ist.

Mitbericht Abteilung Finanzen

Die vorliegende Kreditabrechnung stimmt mit der Finanzbuchhaltung überein. Gegenüber der Verpflichtungskreditkontrolle besteht eine Differenz von Fr. 1'456.00 zur Finanzbuchhaltung.

Diese resultiert aus dem Jahre 2010, als eine Buchung aus der Lohnbuchhaltung in die Finanzbuchhaltung überführt wurde. Diese Buchung konnte in der Verpflichtungskreditkontrolle nicht aktiviert werden.

Eintreten

Keine Eintretensdebatte.

Erwägungen

Christen Rolf, Gemeinderat, BDP: Im November 2011 hat das Stimmvolk einen Kredit von Fr. 10 Mio. für die energetische Sanierung Kirchenfeldschulhaus verabschiedet. Im Laufe des Projekts wurde auf eine Massnahme für eine Minergie-Sanierung im Wert von Fr. 200'000.00 verzichtet. Selbstverständlich wurde der Betrag von den Fr. 10 Mio. abgezogen, da die Arbeiten nicht ausgeführt wurden. Daher stand ein Kredit von Fr. 9.8 Mio. zur Verfügung. Seit dem Jahr 2011 ist eine Teuerung von Fr. 110'733.00 angelaufen, welche automatisch genehmigt ist. Aus diesem Grund beträgt der massgebende Kredit Fr. 9'910'733.00. Später hat der GR zusätzlich einen Kredit für die Hochwasserschutzmassnahme von Fr. 205'000.00 gesprochen. Die Hochwasserschutzmassnahmen wurden erst zusammen mit der Baubewilligung auferlegt und waren vorher nicht bekannt. Aus diesem Grund musste der GR einen zusätzlichen Kredit sprechen. Beim vorliegenden Geschäft hat es viele Emotionen gegeben. Der Redner hat das Geschäft im Jahr 2014 übernommen und einen Projektausschuss, bestehend aus drei Personen, eingesetzt, welcher die Interessen der Baukommission vertreten hat. Der Projektausschuss hatte den Auftrag, die Sanierung ab 2014 bis zum Abschluss zu begleiten, um über die Massnahmen am Bau korrekt entscheiden zu können. Während der Sanierung wurde festgestellt, dass der Boden unter dem Schwimmbad nicht wie vermutet „hohl“, sondern mit Kies gefüllt war. In den alten Plänen war jedoch ein Hohlraum eingezeichnet, so dass geplant war, die nötigen Dämmungsmassnahmen auszuführen. Die Realität sah jedoch anders aus. Der Projektausschuss hat auf Empfehlung von Bauphysikern und Ingenieuren empfohlen, auf die Dämmung des Lehrschwimmbekens zu verzichten, damit nicht Kosten von unbekanntem Ausmass entstehen. Wie hoch diese Kosten ausgefallen wären, wurde damals nicht mehr im Detail abgeklärt, da alle Fachpersonen das Vorhaben als unverhältnismässig befunden haben. Den Entscheid das Lehrschwimmbekens nicht komplett zu dämmen hat dazu geführt, dass die Minergie-Zertifizierung für den ganzen Sporttrakt nicht mehr gegeben war. Der Redner bestätigt jedoch, dass alle anderen Dämmungsmassnahmen ausgeführt wurden. Heute zeigt sich, dass in der gesamten Schulhausanlage der Energieverbrauch für Wärme um 60% zurückgegangen ist. Die Luftqualität in den Klassenzimmern gilt gemäss kantonalen Werten als sehr gut. Die Auflagen wurden somit alle erfüllt. Der Redner bittet um Verständnis, dass die Baukommission unmittelbar, zweckmässig und verhältnismässig am Bau gehandelt hat. Nicht gewollt war die Missachtung des Volkswillens. Sollte dies der Fall gewesen sein, entschuldigt sich die Baukommission dafür.



Santschi Samuel, SVP: Der Redner versucht den Worten des Ratspräsidenten zu folgen und auf Emotionen zu verzichten. Die Fraktion SVP/EDU bedankt sich bei allen Beteiligten für die Arbeiten in diesem schwierigen Projekt. Mit der vorliegenden Abrechnung und den Begründungen ist die Fraktion SVP/EDU jedoch sehr unglücklich. Die Fraktion SVP/EDU hat ungläubig gelesen, dass die Baukommission in eigener Regie beschlossen hat, auf den Minergie-Standard, mit einer Kostenersparnis von Fr. 200'000.00, zu verzichten. Der Redner erinnert daran, dass die Ausgabekompetenz für den GR bei Fr. 150'000.00 liegt. Das Geschäft betrug jedoch Fr. 200'000.00 (Ersparnisseite), über welches die Baukommission eigenmächtig entschieden hat. Ein solches Geschäft muss jedoch dem GGR vorgelegt werden. Der Redner erinnert daran, als es um den Beschluss des gesamten Kredites ging. Der GR hat abermals erwähnt, dass der Minergie-Standard Pflicht sei, aufgrund eines Beschlusses des Parlaments. Einige Parteimitglieder hätten gerne auf den Minergie-Standard verzichtet. Weder bei der Volksabstimmung noch im Parlament konnte dazu eine Mehrheit gefunden werden. Schlussendlich wurde beschlossen, den Minergie-Standard zu realisieren. Die Baukommission hat nun eigenmächtig entschieden, auf den Minergie-Standard zu verzichten. Der Redner ist der Meinung, dass bei dieser Änderung das Geschäft zwingend dem GGR hätte vorgelegt werden müssen. Der Redner hat grosse Bedenken, ob die Baute im Sporttrakt sinnvoll realisiert wurde. Die Turnhalle ist nun nach Minergie-Standard isoliert. Die natürliche Lüftung ist jedoch eingeschränkt. In der Halle können lediglich die Oberlichter geöffnet werden und bei Feuchtigkeit

schliessen diese sofort wieder. Auf eine Zwangslüftung wurde wegen der Kostenersparnis verzichtet. Der Redner ist zwar baulich ein Laie, hat aber im Zusammenhang mit dem Projekt mit diversen Personen Kontakt gehabt. Der Redner wurde informiert, dass bei einer solchen Isolati- on, mit einer eingeschränkten natürlichen Lüftung und ohne kontrollierte Luftzufuhr, früher oder später Probleme entstehen. Diese Geschäftsänderung hätte dem GGR zwingend vorgelegt werden müssen, damit das weitere Vorgehen hätte diskutiert werden können. Die Fraktion SVP/EDU wird der vorliegenden Abrechnung zustimmen. Das Vergangene kann nicht mehr geändert werden. Der Redner fordert den GR jedoch auf, künftig sensibel zu sein und dem Par- lament sowie den StimmbürgerInnen den nötigen Respekt zu erweisen. Die Fraktion SVP/EDU sucht aktuell Personen, welche bereit sind für die nächsten Wahlen zu kandidieren. Die Fraktion SVP/EDU wirbt bei den Personen damit, dass diese im Parlament die Möglichkeit haben in den vorgelegten Geschäften mitzubestimmen. Oftmals wird dem Redner jedoch an den Kopf gewor- fen, dass der GR so oder so mache, was er wolle.

Müller Levi, FDP: Die Fraktion FDP/glp hat gewisse Abschnitte im vorliegenden Geschäft mit Erstaunen gelesen, wie beispielsweise der letzte Satz im ersten Absatz: „Die Resultate ent- sprechen den Erwartungen“. Der Fraktion FDP/glp ist bewusst, dass damit die Resultate aus baulicher Perspektive gemeint sind. Trotzdem ist die Fraktion FDP/glp der Meinung, dass dieser Satz doch etwas „beschönigend“ töne. Während der Bauphase hat es viele schlechte Stimmun- gen gegeben. Dabei ging es nicht nur um bauliche Angelegenheiten, sondern insbesondere um die Baustellensicherheit. Kinder befanden sich unmittelbar neben und unter Baumaschinen, bei den Gerüsten bestanden Lücken und die Schulhauseingänge waren von oben her zu wenig gesichert. Die Begründung war immer, „Bauen unter laufendem Betrieb“. Der Fraktion FDP/glp ist wichtig, dass diese Mängel hier noch einmal erwähnt werden. Der Fraktion FDP/glp ist klar, dass dies nicht in das Geschäft „Kreditabrechnung“ gehört. Im Hinblick auf bevorstehende Sa- nierungen, wie z.B. das Schulhaus Stegmatt, ist es aber wichtig, dass die mangelhafte Kommu- nikation, welche teilweise gegenüber den Lehrpersonen herrschte, sowie die mangelnde Baustellensicherheit, noch einmal erwähnt werden. Auch wenn künftig nicht mehr unter laufen- dem Betrieb gebaut wird und Container vorhanden sind, werden trotzdem Baumaschinen auf dem Schulgelände sein. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass diese Punkte bei der nächsten Schulhaussanierung berücksichtigt werden. Für den Redner ist das ganze Geschäft eine „Lei- denszeit“, da der Redner persönlich als Lehrperson im Kirchenfeldschulhaus betroffen war. Dem Redner ist wichtig, dass aus den gemachten Fehlern die nötigen Lehren gezogen und die nötigen Massnahmen getroffen werden, auch wenn nicht mehr unter „laufendem Betrieb“ ge- baut wird. Die Problematik im Sporttrakt mit der Feuchtigkeit ist dem Redner ebenfalls durch verschiedene Stellen wie z.B. Vereinen, Lehrpersonen zu Ohren gekommen. Die Fraktion FDP/glp stellt sich diesbezüglich die Frage, wie es mit Garantien aussieht oder ob die Gemein- de mit noch weiteren Kosten rechnen muss. Weiter stellt sich die Frage, ob die Verwaltung die entstandenen Mängel notiert und die Behebung der Fehler im Griff hat. Für die Fraktion FDP/glp ist klar, dass bei der Sanierung Schulhaus Stegmatt ein klar definiertes Konzept vorlie- gen muss, in welchem geregelt ist, welche Abteilung für welche Bereiche zuständig ist.

Gerber Jürgen, EVP: Die Fraktion EVP hat das vorliegende Geschäft ebenfalls studiert und mit anderen Parteien das Gespräch geführt. Die Fraktion EVP schliesst sich soweit den Argumen- tationen von Santschi Samuel, SVP an und ist froh, wenn Geschäfte in dieser Grössenordnung dem Parlament vorgelegt werden. Die Fraktion EVP wird dem vorliegenden Geschäft zustim- men und dankt allen Beteiligten für die Arbeit.

Marti Rolf, SP: Der Redner findet, Politik sei manchmal grotesk, und zwar deshalb, weil er der- jenige sein sollte, welcher die Baukommission rügt. Es ist bekannt, dass die Fraktion SP/Grüne den Minergie-Standard befürwortet und dafür ist, diesen umzusetzen, sofern es möglich ist. Der Redner wird die Baukommission nicht rügen. Stattdessen gibt es andere, welche dem Minergie- Standard öfters nicht viel abgewinnen konnten und den Kredit für das Kirchenfeld Schulhaus ablehnen und auf den Minergie-Standard verzichten wollten. Die gleichen Personen kritisieren nun, dass beim Sporttrakt auf den Minergie-Standard verzichtet und dadurch der Volkswille verletzt wurde. Die Definition mit dem Volkswillen ist dem Redner nicht ganz klar. Die Mehrkos- ten, welche dadurch entstanden wären, hätten dem Volkswillen sicherlich auch nicht entspro- chen. Der Redner geht nicht weiter auf die bereits genannten Details ein. Die Baukommission hat den Minergie-Standard im Sporttrakt nicht wie beschlossen umgesetzt. Trotzdem hat die



Baukommission in einem äusserst schwierigen Umfeld (Bauleiterwechsel, wechselnde Lieferanten, laufender Schulbetrieb usw.) versucht, den gefassten Auftrag mit Fr. 10 Mio. umzusetzen. Der Redner ist der Meinung, dass dieser Auftrag mit Augenmass, Sachverstand und Pragmatismus ausgeführt wurde. Der Redner zieht dafür den Hut. Der Redner wüsste keinen „Durchschnittsstimmbürger“, welcher sich nicht genau das von seinen Volksvertretern wünscht. Es sei nicht einfach nur ein „links oder rechtsfahren“, sondern benötigt Sachverstand. Der Redner bedankt sich bei allen Beteiligten, welche dazu beigetragen haben, dass das Schulhaus in einem neuen, schönen Kleid da steht. Dem Redner gefällt es äusserst gut.

Christen Rolf, Gemeinderat, BDP: Der Redner bedankt sich für die genannten Voten. Der Redner nimmt die Anliegen für die bevorstehende Sanierung im Schulhaus Stegmatt auf. Der Redner versichert, dass das Schulhaus nicht während dem Schulbetrieb saniert wird. Bei den Fr. 200'000.00, welche dem Kredit entnommen wurden, handelt es sich um den Kostenvoranschlags-Betrag. In welcher Höhe die Kosten bei einer Sanierung tatsächlich entstanden wären, ist nicht bekannt.

Klar ist jedoch, dass die Kosten um einiges höher ausgefallen wären als Fr. 200'000.00. Die Baukommission hat ihre Arbeit gut und verantwortungsvoll erledigt. Den Auftrag für die Erfassung dieser unbekanntenen Kosten wurde nie erteilt. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass dieser wesentlich höher als Fr. 200'000.00 ausgefallen wäre. Aus betrieblichen Gründen wurde auf eine Zwangslüftung verzichtet. Für den Minergie-Standard ist diese nicht zwingend notwendig. Wer mit den Räumlichkeiten vertraut ist weiss, dass aus Platzgründen auf eine Zwangslüftung verzichtet wurde. Es ist so, dass ein Feuchtigkeitsproblem besteht, welches noch in Abklärung ist. Weiter gibt es noch rund 12 Mängelpunkte, z.B. Wassereintritt, welche noch abgeklärt werden müssen. Alle 12 Punkte werden in Zusammenarbeit mit der Abteilung Sicherheit + Liegenschaften durchgegangen. Ein Teil konnte bereits in den Sportferien besprochen werden. Ein weiterer Teil wird in den Frühlingsferien erledigt. Der Redner hofft, schlussendlich sämtliche Mängel beheben zu können.



Beschluss einstimmig

Der GGR genehmigt die Kreditabrechnung für die Sanierung des Kirchenfeldschulhauses im Betrag von Fr. 10'205'912.65 (Kredit Fr. 10'115'733.00; Nachkredit GR 29.11.2016 Fr. 90'179.65).

Beilagen Prüfungsbericht

368 175.41 Soziales/Integration; Individuelle Sozialhilfe; Krankenkasse (KVG)

2016-940
Präsidentiales

Dringliches Postulat FDP/glp; "Gemeinderat soll sich im Rahmen der Vernehmlassung zur Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) über die Prämienregionen äussern" (Nr. 15/2016); Stellungnahme

Ausgangslage / Vorgeschichte

Am 03.11.2016 reichte die Fraktion der FDP/glp folgendes dringliches Postulat ein:

"Gemeinderat soll sich im Rahmen der Vernehmlassung zur Verordnung des EDI über die Prämienregionen äussern" ein.

An der GGR Sitzung vom 07.11.2016 wurde das Postulat FDP/glp zur Situation der neuen Verordnung über die Prämienregionen als dringlich und erheblich erklärt.

Die Vernehmlassung des Kantons zur „Änderung der Verordnung des EDI über die Prämienregionen“ lief bis am 13.01.2017.

Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 41 der Gemeindeordnung (GO) kann mittels Postulat verlangt werden, dass der GR ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten, des GGR oder des GR prüft.

Im vorliegenden Fall geht es um den allgemeinen Führungsauftrag des GR gemäss Art. 52 der GO. Ein Postulat ist somit zu diesen Themen möglich.

Inhalt und Änderungen

1. Ausgangslage

Mit dem Verabschieden des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG, SR 832.12) regelte das Parlament die Kompetenz im Bereich der Prämienregionen neu. Gestützt auf Artikel 61 Absatz 2bis des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) ist fortan das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) für die Festlegung der Prämienregionen und der maximal zulässigen Prämienunterschiede zwischen den Regionen zuständig. Diese Prämienrabatte müssen auf den Kostenunterschieden zwischen den Regionen beruhen.

Anfang 2016 erteilte das EDI dem Bundesamt für Gesundheitswesen (BAG) den Auftrag zu überprüfen, ob die bestehende Einteilung der Prämienregionen angemessen ist und ob die Rabatte mit den regionalen Kostenunterschieden übereinstimmen.

2. Grundsätzliches zur Festlegung der Prämienregionen

Nach Artikel 61 Absatz 2bis KVG hat das EDI die Prämienregionen einheitlich festzulegen. Für die Definition der Regionen müssen demnach in allen Kantonen die gleichen Kriterien gelten. Das BAG ging nach folgenden Kriterien vor: Die Einteilung geht von den Bezirken statt wie früher von den Gemeinden aus und erfolgt aufgrund der Grösse des Versichertenbestandes der Kantone und der Differenzen der Durchschnittskosten zwischen den Bezirken.

2.1 Definition der Prämienregionen ausgehend von den Bezirken

Das EDI entschied sich für eine Definition der Prämienregionen auf Bezirksebene gemäss dem amtlichen Gemeindeverzeichnis der Schweiz. Demnach werden die Prämienregionen aus jeweils ganzen Bezirken gebildet. Für die Wahl des Bezirks als kleinste geografische Einheit einer Prämienregion sprechen mehrere Gründe: Zum einen würde sich eine Karte der Prämienregionen, die aufgrund einer Analyse auf Gemeindeebene entstünde, als unzusammenhängendes Mosaik präsentieren. Eine Gemeinde mit Alters- oder Pflegeheim weist zwingend weit höhere Kosten aus als die Nachbargemeinde, die über keine derartige Einrichtung verfügt. Anhand dieses Beispiels wird deutlich, dass eine an die Gemeindeebene geknüpfte Abgrenzung der Prämienregionen willkürlich sein kann. Zum anderen erhebt das BAG die Versichertendaten seit 2015 nicht mehr nach Gemeinden, sondern nach Bezirken, um die Anonymität der versicherten Personen zu gewährleisten. Eine Kostenuntersuchung nach Gemeinden ist folglich anhand der erhobenen Daten nicht möglich.

2.2 Kriterium der Grösse des Versichertenbestandes

- 2.2.1 Kantone mit einem Versichertenbestand unter 200'000 werden nicht in verschiedene Prämienregionen aufgeteilt.
- 2.2.2 Bei Kantonen mit einem Versichertenbestand zwischen 200'000 und 400'000 muss eine Prämienregion mindestens ein Sechstel der Versichertenzahl aufweisen, das heisst zwischen 33'333 und 66'667 Versicherte.
- 2.2.3 Bei Kantonen mit einem Versichertenbestand über 400'000 muss eine Prämienregion mindestens 66'667 Versicherte aufweisen.

2.3 Kriterium der Durchschnittskosten

- 2.3.1 Massgebend sind die standardisierten Durchschnittskosten (Bruttoleistungen) der einzelnen Bezirke. Kostendifferenzen, die beispielsweise auf eine unterschiedliche Altersstruktur zurückzuführen sind, werden nicht berücksichtigt.
- 2.3.2 Bezirke, deren Durchschnittskosten nur geringfügig voneinander abweichen (Differenz weniger als 1%), werden derselben Prämienregion zugeteilt.
- 2.3.3 Die Kostenunterschiede zwischen den Prämienregionen müssen mindestens 5 Prozent betragen.

4. Kantone mit mehreren Prämienregionen

In den übrigen zehn Kantonen wurde zur Bildung der Prämienregionen folgendes Verfahren angewandt:

- 4.1 Die Bezirke werden nach ihren Kosten geordnet.
- 4.2 Bezirke, deren Kosten sich um weniger als 1 Prozent unterscheiden, werden in einer "Bezirksgruppe" zusammengefasst (vgl. Ziffer 2.3.2).
- 4.3 Ist der teuerste Bezirk (oder die teuerste nach Ziffer 4.2 gebildete Bezirksgruppe) zu klein für eine eigene Prämienregion (gemäss Ziffern 2.2.2 und 2.2.3), so wird er mit dem nächstteuren Bezirk (oder mit der nächstteuren Bezirksgruppe) zusammengefasst, bis



die erforderliche Mindestgrösse erreicht ist. Analog wird mit dem günstigsten Bezirk (oder mit der günstigsten Bezirksgruppe) verfahren.

- 4.4 Der teuerste Bezirk (oder die teuerste Bezirksgruppe nach Ziffer 4.2) wird nun mit dem günstigsten Bezirk (oder der günstigsten Bezirksgruppe) verglichen. Beträgt der Kostenunterschied weniger als 5 Prozent, so werden alle Bezirke (oder Bezirksgruppen) zu einer einzigen Prämienregion zusammengefasst (gemäss Ziffer 2.3.3).
- 4.5 Beträgt der Kostenunterschied zwischen dem teuersten Bezirk (oder der teuersten Bezirksgruppe) und dem günstigsten Bezirk (oder der günstigsten Bezirksgruppe) mehr als 5 Prozent, so wird der teuerste Bezirk (oder die teuerste Bezirksgruppe) mit dem (oder der) nächstteuren verglichen. Liegt der Kostenunterschied über 5 Prozent, so bildet der teuerste Bezirk (oder die teuerste Bezirksgruppe) eine eigene Prämienregion. Analog dazu wird der günstigste Bezirk (oder die günstigste Bezirksgruppe) zu einer eigenen Prämienregion, wenn der Kostenunterschied zum nächstbilligen Bezirk (oder zur nächstbilligen Bezirksgruppe) grösser ist als 5 Prozent. Anschliessend wird das unter 4.4 beschriebene Verfahren auf Bezirke (oder Bezirksgruppen) angewandt, die noch keiner Prämienregion zugewiesen wurden.
- 4.6 Beträgt der Kostenunterschied weniger als 5 Prozent, so wird der Bezirk (oder die Bezirksgruppe) mit der Gruppe zusammengefasst, zu der der Kostenunterschied am geringsten ist.
- 4.7 Bleiben nur noch zwei Gruppen, so werden sie zusammengefasst, sofern der Kostenunterschied kleiner ist als 5 Prozent. Andernfalls bilden sie je eine eigene Prämienregion.

5. Ergebnisse

Die Einteilung in Prämienregionen beruht auf den Durchschnittskosten (vgl. Ziffer 2.3).

Durchschnittskosten 2013/2014

BE Bezirke	durchschnittliche Bruttokosten	Prämienregion
Bern-Mittelland	301.1	A
Jura bernois	294.1	A
Biel/Bienne	292.8	A
Oberaargau	291.1	A
Emmental	289.4	A
Seeland	288.2	A
Thun	283.9	B
Frutigen- Niedersimmental	280.2	B
Obersimmental- Saanen	272.6	B
Interlaken- Oberhasli	270.3	B



6. Definition der maximalen Prämienunterschiede zwischen den Regionen

Die maximal zulässigen Prämienunterschiede basieren auf den Kostenunterschieden zwischen den Regionen (Art. 61 Abs. 2bis KVG). Da diese Kostenunterschiede je nach Kanton variieren, werden neu die maximalen Prämienrabatte zwischen den Regionen pro Kanton festgelegt. Der in einem Kanton maximale Prämienunterschied zwischen zwei Prämienregionen entspricht dem Wert des Kostenunterschieds dieses Kantons (vgl. Tabelle unter Ziffer 5), der auf den nächststehenden Prozentsatz gerundet wird. Die maximalen Prämienunterschiede zwischen den Regionen betragen demnach:

Kanton	Maximal zulässige Prämienunterschiede zwischen der Region A und der Region B in %	Maximal zulässige Prämienunterschiede zwischen der Region B und der Region C in %
BE	6	/
BL	6	/
FR	5	/
GR	7	/
LU	8	/
SG	6	/
TI	6	/
VD	7	/
VS	6	/
ZH	8	6

Beurteilung durch den GR

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat die entsprechende Vernehmlassung eröffnet. Ziel sei eine ausgewogenere Karte der Prämienregionen, schreibt das EDI in einer Mitteilung. Deshalb werden nicht mehr die Gemeinden in Prämienregionen eingeteilt, sondern die Bezirke.

Für den Kanton Bern bedeutet die Revision, dass er nur noch zwei statt wie bisher drei Prämienregionen hat.

In den Kantonen mit bisher zwei Regionen bleibt die Situation unverändert. Dazu gehören Freiburg und Wallis.

Diese Revision der Krankenkassen-Gebührenregionen geht sehr viel weiter als ein Vorstoss im bernischen Kantonsparlament. Vier SVP-Grossräte hatten eine Korrektur der Einteilung an den Rändern der bisherigen Prämienregionen verlangt. Da gibt es tatsächlich seit Jahren beträchtliche Ungereimtheiten. Kleine Bauerndörfer, die gleich teuer sind wie die Stadt (Bsp. Boll, Frieswil b. Wohlen, Meikirch), grosse Gemeinden, die gleich billig sind wie eine abgelegene Berggemeinde (Bsp. Spiez, Interlaken), Nachbarn, die in unterschiedlichen Kategorien eingeteilt sind.

Bis anhin gehörten vor allem die grossen Städte des Kantons Bern in die Prämienregion 1. In Bern waren auch die Agglomerationsgemeinden (Ittigen, Bolligen, Herrenschwanden bis Innerberg etc.) der Prämienregion 1 zugeordnet. Die Agglomerationsgemeinden Biel (inkl. Nidau) sowie die Gemeinden im Seeland sind aktuell der Prämienregion 2 zugeordnet, so auch die Gemeinde Lyss. Das Berner Oberland gehört heute weitgehend in die Prämienregion 2 (inkl. Thun) oder die Prämienregion 3 (Bsp. Simmental, Hasliberg etc.). Der Oberraargau (inkl. Langental) und beinahe das ganze Emmental (inkl. Huttwil) gehören heute der Prämienregion 3 an.

Die neue Einteilung dürfte Gewinner und Verlierer produzieren. Künftig sollen die Bezirke Bern-Mittelland, Jura bernois, Biel/Bienne, Oberraargau, Emmental, und auch die Region Seeland der **Prämienregion A** zugeteilt werden. Somit gehört auch Lyss künftig der Prämienregion A an. Wie sich dies auf die Prämien und auf die Prämienverbilligung auswirkt, wird sich zeigen.

Fakt ist, dass im Kanton Bern von bisher drei Prämienregionen, neu nur noch zwei Prämienregionen zugewiesen sind. Wie sich dies auf die Prämien auswirkt, ist nicht transparent dargelegt und nicht nachvollziehbar.

Stellungnahme des GR zur „Vernehmlassung Änderung der Verordnung des EDI über die Prämienregionen“ vom 10.01.2017:

Aufgrund eines dringlichen und erheblich erklärten Postulats hat sich der Gemeinderat Lyss eingehend mit der oben genannten Vernehmlassung auseinandergesetzt. Im Auftrag des Parlaments nehmen wir die Gelegenheit gerne wahr, um uns ebenfalls zur Vernehmlassung zu äussern.

Mit der geplanten Änderung in Bezirke entfällt der Nachweis über die tatsächliche Verteilung der Gesundheitskosten in den Gemeinden und somit wird keine Transparenz geschaffen. Mit dem Wechsel von



Gemeinden zu Bezirken und der Reduktion der Prämienregionen werden die Einheiten grösser und die Kostentransparenz zu den einzelnen Prämien nimmt ab.

Der Kanton Bern würde neu nur noch in zwei Prämienkategorien (A + B) eingeteilt. Lyss würde aus der bisherigen Prämienkategorie 2 neu in die Prämienkategorie A eingestuft. Wie sich dies betragsmässig effektiv auf die Prämien auswirken würde, geht aus dem Bericht nicht hervor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass für die BürgerInnen von Lyss mit einer Prämienerrhöhung zu rechnen ist.

Die ganze Bevölkerung von Lyss, also ca. 14'600 Personen, müssten mehr bezahlen, obwohl sie nicht mehr Leistung in Anspruch nehmen.

Obschon die Landbevölkerung erwiesenermassen weniger medizinische Leistungen konsumiert, würde auch Lyss einmal mehr für eine Quersubventionierung der kostenintensiven Städte in Verantwortung gezogen.

Die Seeländer Gemeinden sind dem Verein Seeland.biel/bienne angeschlossen, durch den die regionalen Interessen vertreten werden. Auch im Rahmen des Verein Seeland.biel/bienne wird in der Region klar zwischen der Stadt Biel und Landgemeinden differenziert.

Somit würden im Kanton Bern künftig zwei Prämienregionen den Kostenausgleich von bisher drei Prämienregionen leisten, und als Folge die ländlichen Regionen für eine Quersubventionierung der kostenintensiven Städte in Rechenschaft gezogen.

Versicherte, welche sich kostenvermeidend verhalten, werden mit der neuen Einteilung bestraft.

Das bisherige System mit drei Prämienkategorien sollte beibehalten werden, wodurch die Gemeinde Lyss wie bis anhin aufgrund der verursachten Gesundheitskosten korrekterweise in die zweite Prämienkategorie gehört.



Der Gemeinderat Lyss kann sich der geplanten Reform nicht anschliessen und lehnt den Entwurf zur Verordnung des EDI über die Prämienregion entschieden ab. Die zu erwartenden Prämienerrhöhungen sind für die Versicherten der neu eingestuften Gemeinden nicht tragbar. Es wird erwartet, dass im Kanton Bern auch künftig drei Prämienkategorien bestehen bleiben, in welche die Gemeinden der Höhe der Gesundheitskosten entsprechend eingeordnet werden. Von einer Einteilung in Bezirke ist abzusehen, da diese keinen Zusammenhang mit der tatsächlichen Verteilung der Gesundheitskosten der einzelnen Gemeinden hat.

Die Prämienregionen sollen auch weiterhin nach objektiven und nachvollziehbaren Berechnungen festgelegt werden.

Eintreten

Keine Eintretensdebatte.

Erwägungen

Rudin Michel, glp: Der Redner bedankt sich für die Erledigung innert dieser kurzen Frist. Die Beantwortung ist zur Zufriedenheit der Fraktion FDP/glp erfolgt. Die Gemeinde Lyss steht mit dem Thema nicht alleine da. Im Grosse Rat des Kantons Bern wurde mit demselben Resultat abgestimmt. Im Nationalrat wird in nächster Zeit zum selben Thema ein Vorstoss traktandiert. Gesamtschweizerisch läuft etwas in diese Richtung. Es ist zu hoffen, dass schlussendlich niemand in Lyss mehr bezahlen muss. Wenn das Parlament dazu auch noch mithelfen konnte, ist dies umso erfreulicher.

Beschluss einstimmig

Der GGR nimmt Kenntnis von der Beantwortung des Postulats FDP/glp "Gemeinderat soll sich im Rahmen der Vernehmlassung zur Verordnung des EDI über die Prämienregionen äussern" (Nr. 15/2016) und schreibt das Postulat als erfüllt ab.

Beilagen

Keine

Interpellation FDP/glp: "Zukunft Parkschwimmbad Lyss" (Nr. 17/2016); Beantwortung**Ausgangslage / Vorgeschichte**

An der GGR-Sitzung vom 05.12.2016 reichte die Fraktion FDP/glp eine Interpellation bezüglich Zukunft des Parkschwimmbad Lyss ein.

Interpellation

In der Interpellation werden folgende Fragen gestellt, welche direkt beantwortet werden:

1. Besteht ein Projekt bezüglich Sanierung / Neugestaltung der Garderoben und der sanitären Anlagen?
Wenn ja, welche und auf wann sind diese geplant?
Die Gebäude im Parkschwimmbad Lyss, inklusive die Garderobepavillons, gelten als erhaltenswerte Objekte. Im heutigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass dies so bleibt, weshalb der Investitionsplan im Jahr 2018 Fr. 120'000.00 für eine Sanierung der Garderobepavillons mit Erhalt des ursprünglichen Charakters, vorsieht.
2. Wurde schon einmal ein zusätzliches Schwimmbecken angedacht? Im jetzigen Becken ist ein geregelter Schwimmbetrieb kaum möglich, da die Wasserfläche zu klein ist.
Am 04.12.1994 wurde über eine Sanierung und den Ausbau des Parkschwimmbades, inklusive zweites 50m-Becken, für 4,5 Mio. Franken abgestimmt und vom Stimmvolk abgelehnt.
Die zuständige Abteilung macht sich zurzeit Gedanken über die Entwicklung des Parkschwimmbades Lyss und wird dem GR ein Sanierungs- und Erweiterungskonzept vorlegen. Ein wesentlicher Bestandteil des Konzeptes wird die Erweiterung der Wasserfläche sein. Ob dies jedoch mit einem zweiten 50m-Schwimmbecken oder mit anderen Varianten erreicht werden soll, ist noch offen. Im aktuellen Investitionsplan ist für die Sanierung der Anlage noch kein Betrag eingestellt.
3. Wurde schon einmal angedacht, ob das Wasser mittels Fern- oder Solarwärme aufgeheizt werden könnte, damit die Wassertemperatur von Saisonbeginn weg auf einem angenehmen Niveau wäre?
Dadurch würde das Bad sicher während der ganzen Saison besser frequentiert werden.
Bei einer Sanierung und Erweiterung des Parkschwimmbades wird auch die Möglichkeit der Wasserbeheizung geprüft, zumal mit der Fernwärme Lyss-Nord eine gute Energiequelle zur Verfügung stehen würde.
4. Da wir kein Hallenbad haben, wäre es eventuell möglich ein Schwimmbecken mit einer Ballonhülle zu überdecken, damit ein längerer oder ganzjähriger Schwimmbetrieb möglich wäre (z.B. wie in Schaffhausen <http://www.kss.ch/Wasserpark/wasserpark-hallenbad.php>)
Tragfluthallen für die Winternutzung von Freibädern waren im Herbst 2016 an einer Tagung des Bundesamtes für Sport in Magglingen BASPO ein Thema. Das entsprechende Fazit: Eine Winternutzung von einem Freibad mittels einer beheizten Tragfluthalle ist sinnvoll und machbar wenn:
 - Eine ausreichend grosse Infrastruktur vorhanden ist
 - Die räumliche Erschliessung einigermassen zumutbare Wege ergeben
 - Ausreichend Abwärme vorhanden ist
 - Die kantonale Energiefachstelle und/oder die bewilligende Instanz die Sondergenehmigung zu erteilen bereit ist
 - Der Bedarf für den Betrieb der Schwimmhalle vorhanden ist (z.B. Schwimmclubs)
 - Der politische Wille vorhanden ist, ein solches Angebot zu realisieren
 Nicht sinnvoll und machbar ist es, wenn
 - Z.B. „nur“ ein Freibad mit unbeheizten Garderoben vorhanden ist
 - Keine Abwärme (z.B. aus Kunsteisbahn oder Industrieprozess) vorhanden ist
 - Die Bewilligungsbehörden keine Sondergenehmigung zu erteilen bereit ist.
 Die Kosten für eine Tragfluthalle inklusive Zubehör werden je nach Örtlichkeit auf ca. 1 Mio. Franken veranschlagt.
Bauten und Anlagen der öffentlichen Hand insbesondere in Energiestädten sollten möglichst energieeffizient betrieben werden. Der spezifische Energiebedarf von Tragfluthallen



beträgt 410 kWh/m²/a und ist sehr hoch. Damit ist nebst den Energiekosten ein enormer Energieverbrauch verbunden, der gemäss der Konferenz Kantonalen Energiefachstellen mehr als vier- bis fünfmal höher ist als für ein normales Hallenbad. Eine solche Anlage widerspricht damit auch den Richtlinien + Zielsetzungen der Gemeinde Lyss.

Zudem kann eine solche Halle nicht der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, sondern nur Schulen und Vereinen mit eigener Aufsicht. Die Druckbedingungen in der Halle widersprechen den Arbeitsvorschriften für eine dauernde Badeaufsicht über mehrere Stunden.

Aus diesen Gründen ist eine Traglufthalle über dem Freibad für den GR keine Option.

Eintreten

Keine Eintretensdebatte.

Erwägungen

Hayoz Kathrin, FDP: Die Fraktion FDP/glp bedankt sich bei der Abteilung Sicherheit + Liegenschaften für die Beantwortung der Fragen. Die Fraktion FDP/glp ist froh auf offene Türen zu treffen. Die Fraktion FDP/glp freut sich zu hören, dass eine Sanierung der Garderoben sowie eine Erweiterung der Wasserfläche bereits angedacht wurden. Es ist zu hoffen, dass die Arbeiten bald vorgesehen sind. Die Gemeinde Lyss wächst immer mehr und das Parkschwimmbad hat nicht mehr die geeignete Grösse. Aus der heutigen Sicht ist wünschenswert, dass mit der Fernwärme Lyss Nord oder mit anderen Alternativ-Energien versucht wird, die Wassertemperatur sinnvoll aufzuwärmen. In eher kühlen Sommermonaten, wie im letzten Jahr, wäre ein geheiztes Becken angenehm. Dies würde auch ermöglichen, dass das Schwimmbad bei leichtem Regen ebenfalls benutzt werden könnte. Die Fraktion FDP/glp ist auf das Sanierungsprojekt gespannt und wird dies sicher unterstützen. Die Fraktion FDP/glp steht zu einer attraktiven und zeitgemässen Infrastruktur in der Gemeinde Lyss und ist bereit, in diese zu investieren. Die Fraktion FDP/glp will kein Flickwerk, sondern lieber ganzheitlich angedachte Sanierungen.



Beschluss stillschweigend

Der GGR nimmt Kenntnis von der Beantwortung der Interpellation Fraktion FDP/glp „Zukunft Parkschwimmbad Lyss“ (Nr. 17/2016).

Beilagen

Keine

370 012.15 Organisation; Behörde; Parlamentskommissionen

Leitender Ausschuss

Parlamentskommission Bau + Planung; Ersatzwahl für Schenkel Philippe, EVP

Ausgangslage / Vorgeschichte

Schenkel Philippe demissioniert per 31.12.2016 aus dem GGR und somit auch aus der Parlamentskommission Bau + Planung.

Gestützt auf die Sitzverteilung vom 14.11.2013 bleibt der Sitz der EVP in der Parlamentskommission erhalten.

Wahlvorschlag

Die Fraktion EV hat folgende Person als Nachfolge von Schenkel Philippe in die Parlamentskommission Bau + Planung nominiert:

- Bourquin Hans Ulrich, Bütigenstrasse 9, 3292 Busswil

Eintreten

Keine Eintretensdebatte.

Erwägungen

Keine.

Beschluss mit Akklamation

Der GGR wählt Bourquin Hans Ulrich in die Parlamentskommission Bau + Planung.

Beilagen Keine

- 371 012.18 Organisation; Behörde; Parlamentarische Vorstösse 2015-121
Präsidentiales
- Parlamentarische Vorstösse; Neueingänge**
-

Anlässlich der Sitzung wurden folgende Parlamentarische Vorstösse eingereicht:

- Motion Fraktion FDP/glp: „Belebung des Lysser Städtchens hinsichtlich Gewerbe und Lebensqualität“
- Interpellation EVP Lyss-Busswil: „ESAG-Gebühren“
- Motion EVP Lyss-Busswil: „Freie Hallenkapazitäten durch Hallenneubau Nespoly“

- 372 170.20 Soziales/Integration; Integration; Asylwesen 2015-660
Präsidentiales
- Orientierungen; Gemeinderat**
- Bundeszentrum Asylwesen (Bundesasylzentrum); Reaktion auf Bundesasylzentrum in Kappelen; Information**
-

Hegg Andreas, Gemeindepräsident, FDP: Dem GGR liegt ein Brief vor, welcher dem Staatssekretariat für Migration (SEM) zugestellt wurde. Der Brief ist selbstredend und braucht keine weiteren Erklärungen des Redners.



Beilage Brief an SEM vom 27.02.2017

- 373 130.40 Finanzen; Finanzen; Rechnungen 2015-1425
Finanzen
- Jahresabschluss 2016; Information**
-

Hegg Andreas, Gemeindepräsident, FDP: Der Abteilungsleiter Finanzen, Steiner Bruno, weilt momentan in den Ferien, hat jedoch den Rechnungsabschluss fertig erstellt. Für das Jahr 2016 wurde mit einem Defizit von rund Fr. 1.38 Mio. gerechnet. Die Rechnung schliesst nun rund Fr. 2.6 Mio. besser ab und der Gewinn beträgt Fr. 1.578 Mio. Sobald im Rechnungsjahr in der Erfolgsrechnung ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wird, und die ordentlichen Abschreibungen kleiner sind als die Nettoinvestitionen, müssen zusätzliche Abschreibungen gemacht werden. Dies trifft zu, weshalb zusätzliche Abschreibung von rund Fr. 1.1 Mio. vorgenommen werden müssen. Somit bleibt immer noch ein Gewinn von Fr. 467'000.00. Weitere Details folgen an einer späteren Sitzung.

- 374 175.50 Soziales/Integration; Individuelle Sozialhilfe; Beschäftigungsmassnahmen 2016-1053
Soziales + Jugend
- Übertritt in die Fachstelle Arbeitsintegration (FAI) Seeland; Information**
-

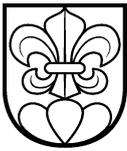
Junker Burkhard Margrit, Gemeinderätin, SP: Die Teilkonferenz Soziales + Gesundheit vom Verein seeland.biel/bienne hat ein Projekt gestartet, um eine Regionale Fachstelle Arbeitsintegration für alle Sozialdienste im Perimeter des Vereins zu schaffen. Die bestehende Fachstelle der Stadt Biel kann so ausgebaut werden, dass die Zuweisung der Sozialhilfebeziehenden in geeignete Angebote für die ganze Region erfolgen kann. Bisher wurde dies von der Stiftung gad ausgeführt, neu ist diese Stiftung nur noch Anbieter von Beschäftigungs- und Integrationsplätzen. Die Kommission Soziales begrüsst diese unabhängige Fachstelle und ist überzeugt, dass die Sozialhilfebeziehenden mit dem breiteren Angebot besser integriert werden können. Die Finanzierung läuft wie bisher über den Kanton und der Wechsel erfolgt per 01.01.2018.

- 375 175.30 Soziales/Integration; Individuelle Sozialhilfe; Sozialhilfe 2015-150
Soziales + Jugend
Rechtsverfahren Sozialhilfe Bonus/Malus; Maluseröffnung an Gemeinde Lyss; Information aktueller Stand

Junker Burkhard Margrit, Gemeinderätin, SP: Das Beschwerdeverfahren zieht sich weiter hin. Die Gutachten über das Bonus/Malus-System von zwei Professoren liegen vor. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion wie auch der GR konnten zu den externen Gutachten Stellung nehmen. Nun muss wiederum das weitere Vorgehen abgewartet werden.

- 376 170.30 Soziales/Integration; Integration; Integration 2016-917
Soziales + Jugend
Frühsprachförderung in Deutsch; Information

Junker Burkhard Margrit, Gemeinderätin, SP: In Zusammenarbeit mit der Volkshochschule, mit dem Elternforum, der Abteilung Bildung + Kultur, können ab Februar 2017 Intensivsprachkurse für fremdsprachige Kinder im Vorschulalter angeboten werden. Die Kinder werden via Kindergarteneinschreibung erfasst und die Eltern auf das Angebot aufmerksam gemacht (Anteil fremdsprachige Kinder ca. 1/3). Der Kanton übernimmt 80% und die Gemeinde Lyss 20% der Kosten. Der Verein Elternforum wurde bereits in einem ähnlichen Angebot unterstützt, weshalb der Gemeindebeitrag von Fr. 3'000.00 bereits im Budget ist. Aktuell werden 11 Kinder unterrichtet, welche durch das Angebot hoffentlich einen einfacheren Einstieg in den Kindergarten gelingt.



- 377 081.60 Verkehr; Verkehrsinfrastruktur; Strassen 2015-527
Bau + Planung
Schneiden Hecke; Länggasse Busswil; Information

Christen Rolf, Gemeinderat, BDP: Für das Schneiden der Hecke ist die SBB zuständig. Nach der letztmaligen Intervention wurde die Hecke allerdings durch die Gemeinde Lyss geschnitten, damit wieder Ordnung herrscht.

- 378 080.00 Verkehr; Verkehrsplanung; Grundlagen 2015-869
Bau + Planung
Beantwortung Einfache Anfrage; Egli Peter, SVP; Strassenraumgestaltung Lyss Nord; Signalisierung

Christen Rolf, Gemeinderat, BDP: Die Wegweiser wurden nun montiert. Aus verschiedensten Gründen konnten jedoch die Geschwindigkeitstafeln nicht verändert werden.

- 379 083.30 Verkehr; Öffentlicher Verkehr; Ortsbus 2015-589
Bau + Planung
Ortsbus; Industriering Nord; Information

Christen Rolf, Gemeinderat, BDP: Das Geschäft für den Versuchsbetrieb Industriering hätte dem GGR für das weitere Vorgehen unterbreitet werden müssen. Die Regelungen mit den ÖV-Betreibern war so, dass das Geschäft bereits nach fünf Monaten hätte im GGR behandelt werden müssen, um allfällige Kündigungsfristen einhalten zu können. Mittlerweile hat sich die Situation geändert. Das Amt für öffentlichen Verkehr hat festgestellt, dass die Nutzung der Schlaufe in den Industriering zu wenig hoch ist und aus diesem Grund per Ende 2017 nicht in das ÖV Angebot aufgenommen wird. Der Kanton drohte sogar weiter damit, dass auch die Hauptschlaufe mit dem ersten Bus unter Risiko stehe und das Ganze in etwa drei Jahren noch einmal geprüft werde, ob die Nutzungsrate zunehme. Der Betrieb konnte jedoch nicht per sofort gestoppt werden, sondern das dritte Versuchsjahr läuft für das Jahr 2017 noch weiter, da die Kündigungsfristen eingehalten werden müssen. Der GR hat an der Sitzung im Oktober 2016 beschlossen, dem GGR kein weiterer Versuch zu beantragen. Das Amt für öffentlichen Verkehr

wird die Schlaufe nicht in das Angebot aufnehmen. Der Kanton hat der Gemeinde Lyss angeboten, die Schlaufe noch weitere drei Jahre als Versuchsbetrieb weiterzuführen. Die Kosten für weitere drei Jahre hätten Fr. 570'000.00 betragen, wovon der Kanton Fr. 180'000.00 übernommen hätte. Die geschätzten Einnahmen würden rund Fr. 100'000.00 betragen. Dies würde für die Gemeinde Lyss eine Nettobelastung von Fr. 280'000.00 bedeuten. Deshalb war der GR der Meinung, dem GGR keinen weiteren Antrag zu unterbreiten.

380 120.00 Bildung; Schulbetrieb; Grundlagen

2016-52
Bildung + Kultur

Projekt Struktur Volksschule Lyss 2020; Information

Nobs Stefan, Gemeinderat, FDP: Die Umsetzung mit der neuen Struktur ist auf Kurs. Im Januar 2017 fand bereits die vierte Sitzung statt. Die jeweiligen Umsetzungsfragen werden in den Lehrerkollegien vorgängig diskutiert und durch die verschiedenen Vertretungen in die Projektgruppe eingebracht. Die Lehr- und Betreuungspersonen werden umgehend über die Ergebnisse der jeweiligen Gruppensitzung orientiert. Die Eltern werden zwei bis dreimal pro Jahr über den Stand der Umsetzung informiert. Der GR ist überzeugt, dass durch die transparente und direkte Kommunikation viel zu einem guten Übergang beigetragen werden kann. Im Hinblick auf die neue Schulorganisation hat der Redner zusammen mit der Abteilungsleitung Bildung + Kultur sowie den Schulleitenden die Schulleitungen ab 01.08.2018 wie folgt geregelt: Schulleiter in Buswil ist wie bisher Zehnder Bernhard und im Schulhaus Grentschel bleibt ebenfalls Burkhard Rolf. Im Schulhaus Stegmatt gibt es neu eine Co Leitung, Tanner Andreas und Zinniker Marianne. Im Schulhaus Zentrum sind Hemund Kurt und Roth Andrea. Mit den Beteiligten konnte eine gute und einvernehmliche Lösung gefunden werden. Alle können ihre bisherigen Pensen weiterführen. Die Zuteilung der Schulleitungen war wichtig, damit nun die Zuteilung der Lehrpersonen auf die Standorte vorgenommen werden kann. Bis Ende Februar 2017 konnten alle Lehrpersonen ihre Wünsche betreffend Standort, Pensen, usw. bekannt geben. Die Fragebogen werden nun von der Schulleiterkonferenz ausgewertet und wo nötig, werden Einzelgespräche durchgeführt. Anschliessend wird die Schulleiterkonferenz über die Zuteilung der Lehrpersonen entscheiden. Ziel sind vier gleichwertige Schulen, das heisst gleiche Standards betreffend pädagogischer Ausrichtung und Infrastruktur. Wichtig ist, dass sich alle mit dem Wechsel beschäftigen, egal ob der Standort gewechselt wird oder nicht. Die Abteilung Bildung + Kultur ist weiterhin auf der Suche nach einem geeigneten Namen für die Schule, welche im Augenblick „Zentrum“ (ehemals Kirchenfeld und Herrengasse) genannt wird. Leider haben die Abklärungen bei der Abteilung Bau + Planung dazu geführt, dass kein gemeinsamer Flurweg für die beiden Schulhäuser in diesem Gebiet gibt. Bisherige Vorschläge sind: Lyssbach, Zentrum Lyssbach oder Zentrum. Alle mit Ideen können sich bei der Abteilung Bildung + Kultur melden.

Schmid Sonja hat als Tagesschulleiterin per 28.02.2017 gekündigt. Als Nachfolgerin mit demselben Pensum konnte Sauser Andrea per 01.03.2017 angestellt werden.



381 242.20 Kultur; Anlässe; Anlässe / Veranstaltungen

2016-150
Bildung + Kultur

Plakatwettbewerb; Information

Nobs Stefan Gemeinderat, FDP: Im Anzeiger Aarberg konnte gelesen werden, dass die Kommission Kultur eine neue Veranstaltung organisiert. Vom 30.05.2017 – 10.06.2017 findet auf dem Marktplatz ein öffentlicher Plakatwettbewerb statt. Zurzeit läuft eine Ausschreibung im Anzeiger Aarberg. Interessierte können Plakate gestalten, welche anschliessend auf Plakatständer angebracht werden. Als Jury sind die Mitglieder der Kommission Kultur sowie Mitglieder aus dem GGR vorgesehen. Der GGR wird zu gegebener Zeit über die Aufgaben sowie die vorgesehene Stimmabgabe informiert.

Einfache Anfragen

382 072.06 Liegenschaften; Schulanlagen; Schulanlage Kirchenfeld

2015-460

Bau + Planung

Schulanlage Kirchenfeld; Wahrung Christliches Gedankengut; Gestaltung nach Feng Shui

Garó Heinz, EDU: In den letzten Jahren wurde alles was mit dem christlichen Glauben, Gott und der Bibel zu tun hatte, aus den Schulräumen entfernt. Bei der Sanierung des Schulhauses Kirchenfeld wurde sogar noch ein Schritt weiter gegangen. Die Schulzimmertüre wurde nach den Lehren von Feng Shui gestrichen. Wenn eine private Person für sich Feng Shui betreiben möchte, kann der Redner dies akzeptieren, da sich alle in einem freien Land befinden und Glaubensfreiheit gilt. Wenn aber eine Gemeindebehörde bei einer Schulhaussanierung Feng Shui betreibt, hat der Redner grosse Mühe damit. Der Redner findet dieses Vorhaben sogar gefährlich. Feng Shui baut auf magischen und okkulten Vorgaben auf. Das christliche Gedankengut hat in den Schulhäusern kein Raum mehr. Der Redner bittet darum, künftig einen neutralen Weg einzuschlagen. Wie bereits gehört, steht die Sanierung des Schulhaus Stegmatt kurz bevor. Der Redner möchte wissen, ob Feng Shui bei weiteren Sanierungen vorgesehen ist, da die Erfahrung beim Kirchenfeldschulhaus scheinbar gut war. Beim Kirchenfeldschulhaus hat nur noch der Namen christlich geklungen. Nun wird auch dieser bald der Vergangenheit angehören.

Christen Rolf, Gemeinderat, BDP: Die Farbgebung wurde im Jahr 2014 von der Baukommission entschieden. Der Redner hat inzwischen die Farb- und Raumberaterin, Eicher Leonie, kennengelernt. Eicher Leonie hat die Abteilung Bau + Planung ebenfalls beim Neubau Werkhof beraten. Der Redner hat nicht den Eindruck, dass die Farbgestaltung nach Feng Shui gemacht wurde. Im Werkhof wurden beispielsweise Grautöne vorgeschlagen und gewählt. Sollten die Farben jedoch der Lehre Feng Shui entsprechen, wurde dies jedoch nicht bewusst gemacht. Der Redner nimmt die Anregung für die weiteren Schulprojekte jedoch entgegen. Der Redner lernte Eicher Leonie als kompetente Beraterin kennen. Der Redner kann sich nicht vorstellen, dass dies bewusst nach Feng Shui umgesetzt wurde.



383 170.20 Soziales/Integration; Integration; Asylwesen

2016-593

Binggeli Vinzenz

Persönliche Erklärung; Binggeli Vinzenz, SP

Binggeli Vinzenz, SP: Sieben Mitglieder aus dem GGR haben den Redner aufgrund eines Facebook Kommentars angezeigt. Der Redner wurde bereits von der Polizei verhört. Der Redner freut sich darüber, dass die RatskollegInnen in der politischen Farbenlehre aufgepasst haben und sich dagegen verwahren, eine tiefbraune Gesinnung zu haben. Dies habe zwar niemand behauptet, auch der Redner nicht, aber es sei gut zu wissen, dass sich die Fraktion SVP klar davon abgrenzt. Überall marschieren die braunen Gesellen, in der USA, in Frankreich, Holland, Polen, Ungarn und sogar hier in der Schweiz. Der Redner fragt alle, auch seine KollegInnen und Kollegen der Fraktion SP, ob alle noch ruhig schlafen können, wenn zu sehen ist, wie schnell die Hatz auf Geflüchtete, Arme, Alte und Freidenkende passiert. Der Redner findet, dass wir in einem menschenfressenden Albtraum leben. Aus diesem Grund habe der Kommentator auch mehr auf die bürgerliche Mitte gezielt. Die Mitte rutsche jedoch Schritt für Schritt weiter nach rechts. Nicht einmal die SVP hätte vor noch fünf Jahren so gesprochen. Das „Anpasslerium“ sei das eigentliche Problem für die Demokratie und nicht die SVP. Gewisse Personen wollen den Redner scheinbar falsch verstehen. Man könne sich fragen, ob eine Anzeige der richtige Umgang sei oder ob die Anzeige gar ein Versuch war, den Redner mundtot zu machen. Der Streit könne auch im Parlament mit offenem Visier ausgetragen werden, wie es eigentlich in einer Demokratie gemacht werde. Sollte das Ziel gewesen sein, den Redner mit der Anzeige einzuschüchtern, gelang dies nicht. Der Redner versichert, dass mit dem Vorgehen erreicht wurde, dass dem Redner noch bewusster wurde, wie wichtig und notwendig der Kampf gegen die braune Gesinnung geworden sei, auch hier in der Gemeinde Lyss.

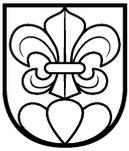
Rudin Michel, glp: Eine kurze Bemerkung zu Binggeli Vinzenz. Der Redner ist der Meinung, dass es sich um kausale Zusammenhänge handle, ob noch alle schlafen können oder nicht und wieviel jeder für sich Verantwortung tragen will. Dass Verantwortung getragen werden muss, sei jedoch ein relevanter Punkt. Dieser Verantwortung stellt sich der Redner, ansonsten wäre er nicht Präsident von einer Menschenrechtsorganisation. So einfach sei es trotzdem nicht, wie es

von Binggeli Vinzenz dargestellt wurde. Trotzdem dankt der Redner für das Engagement – schliesslich braucht es jede Stimme.

Clerc Anton, Ratspräsident: Sobald Aussagen (Mitteilungen) im Facebook veröffentlicht werden, muss mit Reaktionen gerechnet werden. Es sind Dinge, welche ausserhalb des GGR passieren, daher kann es sein, dass Reaktionen eingehen, wenn man sich auf „die Äste“ hinauslässt. Der Redner möchte jedoch betonen, dass die GGR Mitglieder sich in einem demokratischen Rat befinden. Der Redner stellt fest, dass Binggeli Vinzenz den Populismus verurteilt, welcher überall auf der Welt herrsche. Der Redner ist der Ansicht, dass wenn man nicht anderer Meinung sein darf, genau das Populismus sei und nicht Demokratie. Zu erwähnen, dass die Mitte in die „braune Ecke“ rutsche, ist eine persönliche Meinung, welche Binggeli Vinzenz für sich im privaten haben darf. Im GGR jedoch, werden Geschäfte demokratisch abgehandelt, das heisst, dass auch andere Meinungen angehört werden und später bei der Abstimmung der Mehrheitsentscheid gilt.

Freie Hallenkapazitäten; Hallenneubau Nespoly

Michel Rudin, glp: Im Mai wurde ein Brief an die Gemeinde Lyss gesandt, mit der Frage, wie es mit den Hallenzeiten weitergehe. Der Brief vom Mai wurde beantwortet. Im Oktober wurde bereits ein weiterer Brief geschrieben, welcher jedoch bis heute nicht beantwortet wurde. Soviele dem Redner bekannt ist, sind die Hallen bereits frei. Der Redner möchte nun wissen, welche Hallen frei sind und wieso diese nicht besetzt werden. Ebenfalls möchte der Redner wissen, nach welchen Kriterien die Hallenvergabe vorgenommen wird.



Michel Jürg, Gemeinderat, SVP: Bei der Gemeinde Lyss haben sich bisher drei Vereine, UHC Biel Seeland, Volleyball Club Lyss sowie der UHC White Wings Schüpfen-Busswil, gemeldet. Mit dem Verein UHC White Wings Schüpfen-Busswil, steht die Gemeinde in Kontakt. Das Vorgehen ist jedoch nicht ganz einfach, da bei fast jeder Kontaktaufnahme mit dem Verein eine andere Person zuständig ist. Es wird überprüft, welche Räume nun frei werden. Zudem werden alle Vereine, welche Bedarf haben könnten, angeschrieben. Danach werden die freigewordenen Räumlichkeiten verteilt.

Rudin Michel, glp: Die Beantwortung von Michel Jürg, GR, war nicht abschliessend. Der Redner möchte wissen, nach welchen Kriterien die Räumlichkeiten vergeben werden. Zudem hat der Redner erfahren, dass bereits Räume frei seien.

Michel Jürg, Gemeinderat, SVP: Räume sind erst seit einer Woche frei. In der Sporthalle Grentschel sowie in der Turnhalle Herrengasse, werden Räume frei. Bei den Kriterien möchte sich der Redner nicht festlegen, jedoch werden sicherlich Lysser Vereine bevorzugt.

Bitte um Eintragung in der Präsenzliste.

Der Ratspräsident bittet Nobs Stefan, GR, auf die Bühne, welcher heute auf 4 Jahrzehnte Lebensweg zurückblicken und seinen 40. Geburtstag feiern kann. Akklamation mit gesanglicher Begleitung des Parlaments.

Grosser Gemeinderat Lyss

Anton Clerc
Präsident

Silvia Wüthrich
Sekretärin

Daniela Marti
Protokollführerin

